

Strafverfahren gegen

Gustl Mollath

Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg
am 25.07.14

13. Hauptverhandlungstag

Beginn: 09.03 Uhr.

VRiinLG Escher: *Präsenzfeststellung (OStA Dr. Meindl, StA Dr. Pfaller, RA Horn, Prof. Nedopil, RA Dr. Strate, RA Rauwald, G. Mollath).*

Aus Sicht der Kammer würden wir gleich mit der Beweisaufnahme fortfahren. Mit Herrn Prof. Nedopil.

Ich habe Sie ja bereits darüber belehrt, so dass Sie gleich Personalien angeben können:

Dr. Norbert Nedopil, Universitätsprofessor. Nußbaumstr. 7, München, 66 Jahre, verheiratet, deutsch. Nicht verwandt und nicht verschwägert.

Dann bitte ich um Ihre Begutachtung.

Prof. Nedopil: Ich sollte Herrn Mollath begutachten oder ein Gutachten erstatten zu Voraussetzungen für eine aufgehobene oder verminderte Schuldfähigkeit gem. §§ 20/21 StGB und ggf. zu den Voraussetzungen einer Unterbringung gem. § 63 StGB.

Die Anknüpfungstatsachen von denen ich ausgehe, sind die Unterlagen, die mir mit den Akten übersandt wurden, ca. 6.000 Seiten und dann die Teilnahme an der Hauptverhandlung. Eine Untersuchung habe ich nicht durchgeführt.

Ich möchte vorher noch einige Vorbemerkungen machen.

Das ist einerseits erforderlich, weil im Laufe des Verfahrens im Saal und außerhalb verschiedene Vorschläge rechtlicher Art, medizinischer Art an mich herangetragen wurden, Mahnungen, Appelle an meine Ethik, wie ich mich zu verhalten habe. Und ich möchte da auch mit ein paar Vorbemerkungen erläutern, warum ich das mache und was die Grundlagen einer Begutachtung sind.

Vorauszuschicken ist, dass Herr Mollath zu den relevanten Fragen der Schuldfähigkeit psychiatrisch noch nicht exploriert worden ist, weil er

die Mitwirkung bei psychiatrischen Untersuchungen, die dieser Frage nachgingen, abgelehnt hat. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen beruhen daher durchgehend auf Informationen, die nicht mit der speziellen Technik oder Methode eines psychiatrischen Sachverständigen gewonnen sind, sondern auf andern Quellen beruhen. Auch bei der jetzigen Begutachtung konnte eine Untersuchung und Exploration nicht erfolgen, weil er damit nicht einverstanden war. Die damit verbundene Begrenzung des Erkenntnisgewinns führt zu Unsicherheiten und auch möglicherweise zu Widersprüchen. Zumal frühere Behauptungen und denkbare Unterstellungen weder falsifiziert noch bestätigt werden konnten.

Diagnostisch kamen die beiden Sachverständigen, die ihn tatsächlich untersucht haben, die ihn aber nicht zur Schuldfähigkeit, sondern zur Prognose bzw. zur Frage der Betreuungsangelegenheit untersuchten, zu unterschiedlichen Aussagen. Auch das macht Schwierigkeiten.

Nun: wie ist mit Schwierigkeiten, Widersprüchlichkeiten, Unsicherheiten umzugehen? Diagnostische Schlussfolgerungen sind die Voraussetzung in der forensischen Psychiatrie, wie auch im klinischen Bereich, für therapeutische, für prognostische und ggf. auch für kustodiale Einschätzungen und Interventionen. D.h. heißt Maßnahmen gegen den Willen oder ähnliches.

Die diagnostischen Schlussfolgerungen im klinischen wie im forensisch-psychiatrischen Bereich erfolgen im Grunde aufgrund einer Anamneseerhebung, aufgrund einer Befunderhebung und ggf. weiteren Untersuchungen, soweit erforderlich. Soweit Schlussfolgerungen oder diese Zugangsmöglichkeiten zur diagnostischen Schlussfolgerung nicht möglich sind, sind möglicherweise weitere Erkenntnisquellen heranzuziehen. Dazu gehört die Fremdanamnese von Personen, die den betreffenden kennen, das Studium früher Krankheitsgeschichten und mögliche Befunderhebung durch Dritte. Je weniger Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen, desto mehr Unsicherheiten und Zweifel bleiben bestehen. Diese Unsicherheiten und Zweifel werden dann noch größer, wenn die zu Rate gezogenen Erkenntnisquellen widersprüchliche Informationen enthalten.

Üblicherweise ist bei Unsicherheit, Zweifel und/oder Unwissen die eigene Untersuchung ausschlaggebend, um eine Diagnose und differential-diagnostische Überlegungen zu reflektieren. Wenn Zweifel verbleiben, gibt es im klinischen, im forensisch-psychiatrischen und im juristischen Bereich unterschiedliche Regeln, wie mit solchen Zweifeln umzugehen ist. Im klinischen Bereich ist die Annahme einer Krankheit meist bis zum Beweis des Gegenteils gerechtfertigt, weil es meist schlimmer ist, eine Krankheit übersehen zu haben, als eine fälschlicherweise eine Krankheit zu vermuten. Eine Verdachtsdiagnose bleibt solange aufrecht zu erhalten, bis sie belegt werden kann oder bis sie widerlegt wird. Stellen Sie sich vor, Sie haben eine Blinddarmentzündung und sie wird übersehen.

Auch im forensisch-psychiatrischen Bereich, bei einer Prognose, ist diese Herangehensweise vom Gesetz vorgesehen. Man kann Patienten nur entlassen, wenn kein Verdacht mehr besteht. Auch hier eine Vorschrift wie ist Zweifeln umzugehen ist. Führt in vielen medizinischen Bereichen dazu, dass zunehmend eingreifendere Untersuchungsmethoden angewandt werden, um einen Verdacht zu bestätigen oder zu entkräften. Im Strafrecht gelten für den Umgang mit Zweifeln und Unsicherheiten andere Grundsätze, z.B. „in dubio pro reo“, auf die hier nicht weiter eingegangen werden muss, die aber natürlich von der juristischen Seite her von Bedeutung sein könnten. Es ist aber für alle Beteiligten wichtig, dass sie auch das medizinische Denken kennen, wie mit Verdachtsfällen umzugehen ist.

Im der forensischen Psychiatrie gilt hingegen der Grundsatz, dass Zweifel nicht aufgelöst werden, sondern gegebenenfalls zu Alternativhypothesen und Alternativbeurteilungen führen: Zweifel sind vom forensischen Psychiater offen zu legen. Die Schlussfolgerungen aus den verschiedenen Alternativen, die sich aufgrund der Zweifel ergeben, sind dem Gericht zu unterbreiten, und Gericht muss aufgrund seiner Kompetenz entscheiden, von welchen Anknüpfungstatsachen es ausgeht und welchen Schlussfolgerungen es dementsprechend folgt. Das gilt allerdings nur begrenzt für Zweifel bzgl. einer Diagnose. Diesbezüglich kann der psychiatrische Fachmann nicht die Entscheidung an den psychiatrischen Laien, also das Gericht, abgeben, da das Gericht ihn gerade wegen der Diagnose als Fachmann beauftragt hat und deswegen kann der psychiatrische Fachmann es mit seiner Ethik nicht vereinbaren, dass er von einer Begutachtung zurücktritt.

Allerdings hat der Psychiater dann die Anknüpfungs- und Befundtatsachen zu benennen, aufgrund derer er zu der einen Diagnose kommt, und jene, aufgrund welcher er zu seiner Differentialdiagnose kommt oder aufgrund derer er eine Diagnose ausschließt. Das Gericht hat dann zu prüfen, von welchen Anknüpfungstatsachen es selber ausgeht und dann aufgrund dieser Vorüberlegungen eigenständig aufgrund der Vorgaben des Psychiaters eine Diagnose zu begründen oder zu entkräften.

Die für den konkreten Fall relevante Frage ist aus Sicht des Unterzeichners die große Frage: wer trägt die Last dafür, wenn Zweifel nicht geklärt werden können und der Sachverständige nicht die Möglichkeit hat, mit jenen Methoden, für die er kompetent ist, diese Zweifel aufzuklären, d.h. wenn sich der Betroffene der Untersuchung entzieht oder sich verweigert.

Aufgrund des Vorgesagten wird erkennbar, dass für den klinisch tätigen Arzt eine sinnvoll begründet Verdachtsdiagnose so lange bestehen kann, bis das Gegenteil bewiesen ist und dass der gutachterlich tätige Arzt seine Zweifel offenlegen und gegebenenfalls Alternativdiagnosen offen legen muss.

Um diese Überlegungen für den konkreten Fall des Herrn Mollath plastisch darzulegen, kann auf die Aussage der Frau Dr. Krach in ihrer ärztlichen Stellungnahme vom 18.09.03 hingewiesen werden. Es ist aus klinischer Sicht nachvollziehbar, wenn sie den Verdacht einer ernst zu nehmenden psychiatrischen Erkrankung äußert. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht wäre allerdings zwangsläufig darauf hinzuweisen, dass es sich bei den

Anknüpfungstatsachen um einseitige Informationen handelt, die zu dem Zusatz hätten führen müssen, „wenn man den Angaben der Frau Mollath folgt“. Gleichwohl wäre aus psychiatrischer als auch aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine Abklärung zwingend erforderlich gewesen, denn eine Erkrankung ist etwas Gravierendes, das ist ein Verdacht, dem nachzugehen ist.

Eine zweite Vormerkung möchte ich anschließen. Diese zweite muss drauf abzielen, dass der jeweilige Diagnostiker von den Informationen ausgehen muss, die er im Augenblick vorliegen hat. Wenn später neue Informationen dazukommen, können sie die frühere Diagnose in Frage stellen oder bestätigen. Es nicht jedoch nicht gerechtfertigt, dem Arzt eine Fehldiagnose vorzuwerfen, wenn er über Informationen, die erst später offenkundig wurden, nicht verfügt hat und nicht verfügen konnte, und die früheren Informationen seine Diagnose rechtfertigten.

Als weiteres ist hinzuzufügen: die Situation der derzeitigen Verhandlung ist eine ganz andere als jene im Jahr 2006. In der damaligen Gerichtsverhandlung war es ein Routinefall, da war Herr Mollath, wie wir hörten, ein Angeklagter wie jeder andere auch. Das Verfahren wurde innerhalb eines Tages abgewickelt. Er steht jetzt sehr im Mittelpunkt, im medialen Mittelpunkt, er hat Unterstützerkreise hinter sich und das Gericht und die Öffentlichkeit widmen ihm voraussichtlich 17 Tage Zeit. Unterschiedliche Situationen lassen auch beim gleichen Menschen unterschiedliches Verhalten erwarten.

Im ersten Verfahren stand Herr Mollath mit dem Rücken an der Wand: Gericht und die Prozessbeteiligten wollten nicht das gleiche verhandeln wie Herr Mollath. Erstere wollten ein Verfahren über häusliche Gewalt führen, Herr Mollath wollte einen Finanzskandal und Geldschiebereien anprangern. Das Gericht wollte den Routinefall schnell über die Bühne bringen, abhaken und vergessen. Herr Mollath tat dies nachvollziehbarerweise nicht und er wollte es auch nicht. Für ihn ging es um Existentielles. Man sprach also grundsätzlich aneinander vorbei. Das wurde auch bei der Befragung der Zeugen im wiederaufnahmeverfahren deutlich. Während sich die meisten kaum mehr an das Verfahren erinnerten, geschweige denn an die Einzelheiten, blieb für ihn jedes Detail im Gedächtnis und er hatte das, worum es ging, nicht aus den Augen verloren. Daran offenbart sich ein Charakterzug, den man positiv als beharrlich, geradlinig, unbeugsam bezeichnen kann, negativ als stur, starsinnig und engstirnig und, wie man bei der Befragung des Obergerichtsvollziehers Hösl gesehen hat, unerbittlich und detailverliebt. Psychiatrischerseits nennt man das neutral übernachhaltig, anankastisch und wenig anpassungsfähig.

In Paranthese. Das Aneinander-Vorbeireden zieht sich durch die ganze Geschichte dieses Prozesses. Jeder der Hauptbeteiligten will etwas anderes klären. Das ist vor Gericht nichts Ungewöhnliches. Ungewöhnlich ist die Penetranz, mit der das erfolgt. Das geht bei Herrn Mollath so lange gut, wie man seinen Weg mitgeht - was Herr Dr. Simmerl tat, wie er berichtet hat. Das geht grundsätzlich schief, wenn jeder auf seinem Weg beharrt, wie es Herr Brixner in der Hauptverhandlung tat. Allerdings ist Herr Mollath zu vorübergehender Kompromissbildung fähig, wie das Herr Simmerl berichtet. Allerdings scheint dies nur vorübergehend möglich, wie die Niederlegung des Mandats durch die Verteidigung belegt.

Ein weiteres Element, welches durch die unterschiedlichen Situationen zu unterschiedlichen Verhalten führt, ist, dass Herr Mollath Anliegen hat, die seines Erachtens öffentlich gemacht werden sollten: Mißstände, soziale Ungerechtigkeit, Waffengeschäfte, verbunden mit sozialem Engagement und der eigenen Vorstellung von Rechtschaffenheit. Dazu war die seinerzeitige Hauptverhandlung nicht geeignet und er war nicht bereit, sich dieser Hauptverhandlung anzupassen. Hier wird ihm breiter Raum gegeben und nur die Anwesenheit des Psychiaters hindert ihn, das auszunutzen. Er steht im Rampenlicht und seine Bedürfnisse werden berücksichtigt. Das alles lässt ein anderes Verhalten erwarten, als damals. So eine unterschiedliche Persönlichkeit und Verhaltensweise hat auch Dr. Simmerl ja erlebt. Es gibt einen anderen Mensch, hat er gesagt.

Eine dritte Vorbemerkung bezieht sich auf die Diagnose, die im Raum steht und die immer wieder zitiert wurde, die auch erwogen, verworfen und doch wieder erwogen wurde. Nämlich die des Wahnes.

Denn vereinfacht kann man den Wahn als Privatrealität bezeichnen, die keiner äußeren Bestätigung bedarf und mit erfahrungsunabhängiger Gewissheit vertreten wird. Das Krankhafte am Wahn ist nicht sein Inhalt, dieser wird häufig aus dem Leben und Erleben des Betroffenen verständlich, sondern die Abgehobenheit von der Wirklichkeitserfahrung der Mitmenschen. Die Entstehungsgeschichte und Bedingungen für einen Wahn können unterschiedlich sein. Die wahnhaftige Vorstellung eines Schwerhörigen, dass über ihn getuschelt wird, hat den Ausfall eines Sinnesorgans zur Grundlage. Der Querulantenwahn basiert häufig auf einer lebensgeschichtlichen Entwicklung. Der psychiatrische Wahn ist damit, wie die meisten Symptome, unspezifisch, ist kein eigenes Krankheitsbild. Es gibt aber eines, das ausschließlich durch einen Wahn gekennzeichnet ist, und bei dem andere Auffälligkeiten wie Realitätsverkennung, fehlt. Das ist die wahnhaftige Störung. Die wahnhaften Störungen in der in der psychiatrischen Epidemiologie. Es kommt sehr selten vor. Lediglich 1-2 % aller Klinikaufenthalte in allen Kliniken führen zu der Diagnose Wahn. Und weniger als einer pro 1000 in der Bevölkerung wird in seinem Leben irgendwann einmal wahnkrank. Um das zu vergleichen: 1 %, also 10 Mal mehr, leiden an Schizophrenie und nochmal viermal so viel, 4 % leiden an Suchterkrankungen. Insofern ist es seine sehr seltene Krankheit, die nur vierzigmal so selten auftritt wie Suchterkrankungen.

Die Diagnose ist insofern schwierig, als Überzeugungen, die von der Umwelt nicht geteilt werden, auch unter andren Umständen vorkommen. Z.B. ist die Abgrenzung von Glauben, insbesondere wenn es sich um einen sektiererischen Glauben handelt, und auch die Abgrenzungen von irrtümlichen Überzeugungen manchmal schwierig, zumal alle Phänomene von dem Betroffenen häufig mit einer jeden Zweifel ausschließenden Gewissheit vorgetragen werden. Wenn allerdings bei dem Betroffenen keine Erklärungslücken und keine offenen Fragen bestehen, wenn alles eindeutig iSd Privatrealität eingeordnet und verstanden werden kann, wenn auch fernliegende Ereignisse unter Bezugnahme auf fehlenden Realitätssinn interpretiert werden, ist die Diagnose relativ eindeutig zu stellen. Entscheidend für die diagnostische Beurteilung ist, wie der Betroffene mit seinen Vorstellungen argumentiert und nicht, wie er sie äußert.

Manche fehlerhaften oder irrtümlichen Vorstellungen werden von den meisten Menschen geäußert. Denken Sie nur an das Misstrauen eines Mannes, wenn der denkt, dass seine Frau ein außereheliches Verhältnis hat. Auch das kann ein Irrtum sein, den kann er korrigieren. Die meisten Irrtümer werden revidiert und als Irrtum erkannt. Insofern ist für die sichere Diagnose die Beobachtung der Argumentation erforderlich, weil erst dann erkennbar wird, ob der Betroffene sein geschlossenes System verlassen kann oder nicht. Ohne Exploration bleibt der Verdacht erhalten, aber er kann weder bestätigt noch entkräftet werden.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Abgrenzung eines Wahn von einer irrtümlichen Überzeugung ist, dass der Wahn häufig auf reale Erlebnisse zurückgeht, d.h. dass es tatsächliche Kränkungen, Übervorteilungen, Ungerechtigkeiten gab, durch welche die Betroffenen zunehmend in eine gedankliche Isolierung geraten. Wahnkranke beginnen dann, mehr und mehr Ereignisse in ihrer gedanklichen Privatrealität zu verarbeiten und sich von den relativierenden Informationen auszugrenzen. Sie werden schließlich lediglich von ihrer unrealistischen Überzeugung geleitet, die dann auch zur Fehlinterpretation des Geschehens ... (???) werden. Wie schwierig das ist, kann an einem Beispiel aus der Hauptverhandlung verdeutlicht werden: Dr. Wörthmüller habe beschrieben, dass er günstiges Gutachten angeboten habe, wenn man Geschichte mit der HVB außen vorlasse. Demgegenüber berichtete Wörthmüller, dass er gesagt habe, dass es günstiger sei, sich begutachten zu lassen als sich zu verweigern, weil er schneller die Klinik verlassen könne und die Unannehmlichkeiten dann nicht mehr erfolgen würden. Dass die objektive Belastung durch die missliche Unterbringung schneller beendet werde, dazu wolle er verhelfen und zunächst die Geschichte mit der HVB hintanstellen.

Folgt man der klassischen Literatur, so sind es bestimmte Persönlichkeitseigenschaften, Beziehungsmuster und soziale Rahmenbedingungen, die es wahrscheinlich werden lassen, dass wiederholte kränkende oder beschämende Lebensereignisse über das Zwischenstadium des Misstrauens zu einem manifesten und nicht selten chronifizierenden Wahnerleben führen. Die dafür prädestinierte Persönlichkeit bezeichnete Kretschmer als sensitive Persönlichkeit. Gemeint ist die Verbindung der Persönlichkeitseigenschaft Empfindsamkeit und Kränkbarkeit auf der einen, Übernachhaltigkeit, hoher Selbstanspruch auf der anderen Seite. Und diese Eigenschaften bringen den Betroffenen dann in Konflikte, Kränkungen oder Beschämungen, die den Betroffenen misstrauisch werden lassen und dann dazu beitragen, dass er den Bezug zur Realität verlässt.

Als vierte Vorbemerkung will ich noch aus etwa forensisch-psychiatrischer Sicht hinzufügen. Die Diagnose eines Wahnes, ebenso wie die anderen psychischen Störungen, lässt keinen direkten Bezug zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit herbeiführen.

Die forensische Beurteilung ist deswegen schwierig, weil auch die soziale Funktionsfähigkeit der meisten Betroffenen noch weitgehend erhalten bleibt und weil die Tatmotive des Wahnkranken oft jenen eines gesunden Täters gleichen. Denken wir an den Eifersuchtswahn. Der Gutachter muss deshalb sehr sorgfältig darlegen, inwieweit im Einzelfall der Wahn die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht oder die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt oder aufgehoben hat. Allein

aufgrund der Diagnose einer Wahnkrankheit oder Psychose können unmittelbare Schlüsse nicht gezogen werden.

Es führt also kein Weg vorbei an einer Einzelfallbeurteilung auf Grundlage einer sorgfältigen Untersuchung und Befunderhebung, wobei v.a. die zeitlichen Dimensionen zu berücksichtigen sind, und es bedarf mehrfacher Untersuchungsgespräche und Beobachtungen der Argumentation. Nur dann kann eruiert werden, ob die Wahnsymptomatik zum Zeitpunkt des vorgeworfenen Delikts eine relevante Einschränkung hervorgerufen hat. Dazu reicht der Wahn als alleiniges Kriterium ebenso wenig aus wie die psychiatrische Diagnose. Ein wahnhafter Patient kann in er Lage sein zu erkennen, dass Ladendiebstahl eine strafbare Handlung ist und er dafür belangt werden kann. Greift er hingegen eine fremde Person aus wahnhafter Situationsverkennung heraus körperlich an, so resultiert der Angriff auf der Erkrankung. Oder eine andere Konstellation: ich habe Kranke mit einem Eifersuchtswahn erlebt, die auf den Nebenbuhler losgegangen sind, bei denen die Voraussetzungen der §§ 20/21 ausgeschlossen sind, weil ein Gesunder, der das Recht zur Eifersucht hätte, wissen kann, wie der Wahnkranke auch, dass er das nicht darf. Er ist in der gleichen Situation wie der andere, der das erlebt. Wenn dieser Wahnkranke seinen Angriff so plante, dass er möglichst unbemerkt sich dem Nebenbuhler nähert und eine Entdeckung seiner Tat durch eine ausgeklügelte Strategie zu vermeiden trachtete, spricht das ebenso wie beim Gesunden für ein Bestehen einer Steuerungsfähigkeit und gegen die Voraussetzungen für die Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

Wenn man dieses Vorwissen hat und das zusammenfasst: dann ist zu prüfen, ob bei Herrn Mollath mit ausreichender Sicherheit diese Diagnose, bzw. irgendeine Diagnose, gestellt werden kann oder nicht, das die erste Aufgabe . Dann: falls eine klinische Diagnose gestellt werden kann, ob diese einem Merkmal des § 20 zuzuordnen ist, und falls das dann auch noch der Fall ist, welche Aussagen in Bezug auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gemacht werden können, sofern das Gericht im Wiederaufnahmeverfahren davon ausgeht, dass die Mollath vorgeworfenen Handlungen zu einer Verurteilung führen. Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, würde in einem vierten Schritt letztendlich die Beurteilung der Rückfallgefahr in kriminelles Verhalten aufgrund der gegebenenfalls festgestellten Störung erforderlich.

Wenn man das kurz zusammenfasst, was ich weiß, so ist das herzlich wenig, aber es ist immerhin so viel, dass in dem DuraPlus-Ordner durchaus Informationen enthalten sind, die eine Einschätzung ermöglichen und es ist in den verschiedenen Verhandlungen auch die konkrete Situation, in der das angeklagte Verhalten zutage gekommen ist, erkennbar.

Zunächst mal ist festzustellen, dass es im Jahr 2001 und davor zwischen Herrn Mollath und seiner damaligen Frau zu einer Ehekrise gekommen ist, die dann auch zu Auseinandersetzungen führte, die körperliche Übergriffe mit einschlossen, über deren konkretes Ausmaß aber keine konkreten Informationen vorliegen. Da sowohl Frau Mollath wie auch Herr Mollath unterschiedliche Angaben machen und auch Angaben machen, die offensichtlich nicht verifiziert worden sind, z.B. Waffenbesitz, z.B. Verletzungen, die *er* erlitten hat, die sich

als nicht belegbar herausstellten (s. das Attest über Herrn ;Mollath vom 29.11.2002. Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen wurden aufgrund einer Untersuchung am 14.8.2001 mit einem Attest vom 3.6.2002 Verletzungen bei Frau Mollath festgestellt. Dieses Attest wurde als Beweisgrundlage im ersten Strafverfahren so gewertet, wie es da stand. Über die Herkunft und das Zustandekommen des Attests und den Realitätsgehalt sind damals keine Einschätzungen vorgenommen worden. Wenn ich Eisenmenger richtig verstanden habe, ist es nicht so eindeutig, wie es zunächst schien.

Weiter ist festzustellen, dass dieses Attest problematisch ist, das war in der ersten Hauptverhandlung nicht bekannt.

Am 30.05.2002 zog sie aus, am 15.01.2003 erstatte sie bei der Polizei Anzeige wegen der Vorfälle, die sich weitaus früher ereignet haben. Es kam zu der Durchsuchung der Wohnung die keine Bestätigung des Verdachtes des Waffenbesitzes ergab. Am 22.02.03 stellte Herr Mollath in einem Schreiben an das Amtsgericht die Frage, ob Mitarbeiter der HVB und anderer Banken mit der Durchsuchung etwas zu tun hätten. Am 23.03.05 erhob die StA Nürnberg-Fürth Anklage. Bei der Hauptverhandlung am 25.09.03 kam dieses Attest, kam diese ärztliche Stellungnahme von Dr. Krach vom 18.09.03 zum Tragen, und diese Stellungnahme wurde wegen der Ehescheidung und wegen der beabsichtigten Zeugenaussage der Ehefrau erstellt. Aufgrund dieser Angaben von Frau Krach gingen das Gericht und die darauffolgenden Gutachter von einer ernsthaften Erkrankung aus, die nicht näher benannt werden konnte. Aus verschiedenen Schreiben und insbesondere dem DuraPlus-Ordner, der ja auch schon am 25.09.03 bekannt, und der jetzt durch Selbstleseverfahren und Verlesung in die Beweisaufnahme eingeflossen ist – stellte Herr Mollath seine seine Sichtweise dar und ihm ging es v.a. um die Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz, um Steuerhinterziehungen, Machenschaften der Fam. Diehl. Er äußerte Vermutungen, dass Politiker von diesen Machenschaften wüssten und sie tolerierten, beteuerte und betonte, dass er diese ablehne und sie unterbinden wolle, dass er seine Frau gebeten und gedrängt habe, von den illegalen Bankgeschäften, durch welche diese Machenschaften unterstützt würden, Abstand zu nehmen. Deswegen ist es aus seiner Sicht zur Krise gekommen, deshalb zu Auseinandersetzungen. Er beklagte sich sehr und immer wieder, dass er mit seinen Anliegen kein Gehör findet. Dass seine Briefe nicht beantwortet wurden. Seine Frau hingegen betonte die psychische Gestörtheit ihres Mannes, drängte auf die Unterbringung, betonte, dass sie um ihre Sicherheit fürchte.

Zur Biographie ist - oder Versuch einer Begutachtung, die nicht stattgefunden hat:

Aus seiner Biographie wissen wir, dass er aus einer Familie stammt, in der die Eltern einen Betrieb hatten mit 20 Mitarbeitern. Der Vater ist 1960 gestorben, die Mutter hat dann das Geschäft abwickeln müssen. Der Vater litt an Krebserkrankungen, musste mehrere OPs durchleben. Der Proband war der jüngere von zwei Geschwistern. Über die Mutter wissen wir eigentlich nichts. Herr Mollath stellte sich als sehr geprägt durch die Erziehung seiner Mutter dar, die ihn über die Entstehung des Roten Kreuzes aufgeklärt habe, über die Friedensbewegung und die 68er Bewegung. Er beschrieb sich als beeindruckt vom Vietnam Krieg, von Martin Luther-King und John F. Kennedy. Der

schulische Werdegang ist nicht so leicht zu rekonstruieren, auch Prof. Pfäfflin betonte das – steht auch im DuraPlus-Ordner ein wenig dazu. Er hat Schulen besucht, die durch Ideologie Rudolf Steiners geprägt waren. 77 Abitur, danach begonnen zu studieren, in Rosenheim studiert, hat das Studium nicht beendet, sondern fing 81 bei der Fa. MAN an zu arbeiten. Er hat sich da mit Windrädern beschäftigt, dass die nicht funktionieren können, jedenfalls wie sie damals konstruiert worden sind und in der Größe. Er hat dann bei MAN aufgehört und sich eine selbstständige Tätigkeit aufgebaut, um sich um seine kranke Mutter kümmern zu können. Diese war 77 an Krebs erkrankt, 84 verstorben. Er ist nicht zur Bundeswehr eingezogen worden, weil er untauglich war.

1978 hat er seine Frau kennen gelernt, die er lt. Urteil 91 heiratete. Er war nach dem Kennenlernen mit ihr zusammengezogen. und Die Beziehung hatte einige Schwierigkeiten zu überstehen. Die Ehe blieb trotz Kinderwunsch kinderlos. Er hat sich dann mit der Restaurierung von Ferraris beschäftigt, hat versucht, diese für Sportereignisse zu modifizieren. Wir haben Herrn Braun gehört, welche Qualifikation und Qualitäten er sich dabei erworben hat. 1993-1998 ist es zu einem aufwendigen Gerichtsprozess wegen dieser Autosachen gekommen, ein Zivilprozess, der ihn sehr in Mitleidenschaft gezogen hat. Er hat mal geäußert, dass er sich damals vom Rechtsstaat bestraft gefühlt hat, er selber sprach von einem Anschlag des Rechtsstaates, von dem er sich nicht wieder erholt habe.

In der Folge ist die Frau zur wirtschaftlichen Stütze geworden, bis sie ihre Zuwendungen in 2000 eingestellt hat. In diese Zeit und davor muss es wegen diesem, um was es hier geht, um die Geldtransfers, zu Schwierigkeiten zwischen den Eheleuten gekommen sein. Eine exakte Datierung dieser Schwierigkeiten, des Beginns der Krise ist nach meinen Durchsichten der Akte nicht wirklich möglich. Die Schwierigkeiten haben aber dann dazu geführt, dass es zu dieser Auseinandersetzung kam, die mit zunehmender Zeit zunehmend heftiger geworden ist. Für den unbefangenen Beobachter ist aus den weiteren Aussagen - natürlich sind dann auch einige Auffälligkeiten erkennbar. Diese Aussagen kommen z.T. aus Berichten der Polizei, aus den eigenen Darstellungen in Schreiben und finden sich in den Aussagen der Frau. Dazu gehört zB. zu den Auffälligkeiten das Verdunkeln der Zimmer, in denen er lebte, irgendwo auch das Verstecken auf dem Zwischenboden, als ihn die Polizei habe festnehmen wollen und auch die Teilnahme und Bewertung dieser Montagsdemonstration in Nürnberg, die zusammen mit Jugendlichen erfolgt ist und die im Grunde als wesentlich größer und bedeutsamer angesehen wurde als vom Umfeld angesehen. Auch das Nachspionieren von Menschen aus dem vermuteten Umfeld der Ehefrau und der Frau.

Das sind Auffälligkeiten, die der psychiatrischen Erklärung bedürfen. Diese Auffälligkeiten führen aber zu keiner Diagnose. Auch das ausgeprägte Misstrauen und die Verweigerungshaltung ist allein kein untrügliches Zeichen für irgendeine psychiatrische Erkrankung, sondern kann durchaus auch die Folge sein von Verbitterung eines Menschen, der keinen psychischen Leidensdruck verspürt, sich also nicht krank spürt und sich zu Unrecht der Psychiatrie ausgeliefert fühlt und sich dann mit den zur Verfügung stehenden Kräften gegen eine Einweisung und Unterbringung wehrt. Für eine Psychiater wirkt die Situation jedoch dann psychopathologisch und pathologisch, wenn sich das Denken des Betroffenen in einem geschlossenen System bewegt, in dem alle

Erlebnisse, alle Vorkommnisse und Verhaltensweisen, die er in der Umwelt erfährt, mit Hilfe dieses Systems erklärt werden. Entscheidend ist für die damals gestellte Diagnose aus retrospektiver Sicht nicht, dass Herr Mollath Geldverschiebungen seiner Frau in die Schweiz behauptete oder dass sie die HVB, ihren Arbeitgeber, hinterging, sondern dass diese Geldverschiebungsmachenschaften nahezu alle Ereignisse, die Herrn Mollath widerfuhren, erklären konnten und dass er für andere Erklärungsmodelle praktisch nicht mehr zugänglich gewesen ist. Eine solche Einengung könnte man annehmen im Umgang mit der Befangenheitsanzeige des Dr. Wörthmüller. Zweifelsohne kann ein Gespräch mit einem befreundeten Nachbarn über einen zu Begutachtenden dann den Verdacht der Befangenheit begründen, wenn der Nachbar dem Gutachter zuvor seine Einstellung und sein Wissen über diesen Menschen mitgeteilt hat und der Gutachter gesagt hat, der ist neben der Kappe oder sowas. Gleichwohl ist es, zumindest, wenn man den Aussagen Wörthmüllers folgt, falsch und widersinnig, dass Herr Mollath später erklärte, dass er die enge Beziehung des Dr. Wörthmüller zu seinem Nachbarn, Herrn Roggenhofer, aufgedeckt habe, zumal sich Herr Mollath und Herr Wörthmüller offensichtlich zufällig getroffen haben und Herr Mollath sich nach dem Haus von Herrn Roggenhofer erkundigt hatte. Dass Nachbarschaft keine geschäftliche Verbindung nahelegt und dass Gutachter sich in aller Regel nicht für rechtswidrige Geschäfte von Banken einsetzen und missbrauchen lassen, dürfte für die meisten Menschen einleuchtend sein. Der Schluss von einer engeren nachbarschaftlichen Bekanntschaft zur gemeinsamen Zugehörigkeit zu Geldschieberkreisen dürfte auch für die meisten Menschen abwegig sein, zeigt aber die Integration eines Erlebnisses in ein geschlossenes Denksystem, welches sich von der Realität, wie sie für die meisten Menschen zu erfahren ist, abhebt.

Und der Verteidiger von Herrn Mollath hat in diesem Zusammenhang gesagt ich weiß, dass es a Quatsch war. Oder zu Pfäfflin. Allerdings kann aus diesem Denken allein auch noch kein Wahn belegt werden, zumal im Vorfeld der Ereignisse eine Reihe von Initiativen von Seiten seiner Frau ausgegangen sind, die eine Unterbringung von Herrn Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Ziel hatten, dass also durchaus Maßnahmen gegen ihn in die Wege geleitet wurden, gegen die er sich nicht wehren konnte und die auch jeden anderen Menschen hätten misstrauisch machen können. Es kann aber rückblickend nicht entschieden werden, ob diese Initiativen der Ehefrau aus deren berechtigter Angst entstanden oder ob sie im Sinne eines konzertierten Intrigenspiels aus einer länger bestehenden und zunehmend dramatischeren ehelichen Streitigkeit hervorgingen, welche die Trennung beschleunigen und den Mann übervorteilen sollten. Letzteres ist denkbar, da der Zeitabstand der von Frau Mollath erlebten Bedrohung 2001 und 2002 und der Angst ein relativ langer ist und dazwischen nichts passiert ist. Tatsächlich wäre es damals eine denkbare diagnostische Äußerung gewesen zu sagen, wenn man von den Angaben der Ehefrau ausgehe, dann fehle der Realitätsbezug des Denkens von Herrn Mollath. Unter diesen Voraussetzungen ist dann im Zusammenhang mit dem beschriebenen auffälligen Verhalten und der Integration zufälliger Ereignisse in ein unkorrigierbares Denkgebäude vorstellbar, die Diagnose eines Wahnes möglicherweise gerechtfertigt.

Wenn man sich allein auf das selbst beobachtete und von weitgehend Unbeteiligten beobachtete Verhalten bezieht, so kann der Verdacht eines

Wahnes nicht ausgeschlossen, aber auch nicht bestätigt werden. Zu einer diagnostischen Feststellung hätte es der ausführlichen Exploration bedurft, was ich schon erwähnt habe. Diese Exploration war jedoch nicht möglich, so dass ein Gutachter zum damaligen Zeitpunkt vor dem Dilemma stand, was ich schon gesagt habe.

Es gab jedoch gewisse Aussagen von Herrn Mollath, schriftlich oder gegenüber anderen Personen sowie Fremdbeobachtungen. Diese lassen zumindest einen Einblick auf das Persönlichkeitsbild werfen und dieses nachzeichnen, welches andere Gutachter, die mit ihm gesprochen haben, später in ähnlicher Form ebenfalls beschrieben haben. Aus den ihm zur Verfügung stehenden Informationen wurde von den Gutachtern einschließlich Prof. Pfäfflin und Dr. Simmerl ein nachvollziehbarer psychopathologischer Persönlichkeitsbefund rekonstruiert, aus dem abzulesen ist, dass sich Herr Mollath als besonders rechtschaffenen Menschen ansah, der sich seinem Gewissen verpflichtet fühlte und Gerechtigkeit bzw. das, was er selbst darunter verstand, kompromisslos, mit Rigidität und Übernachhaltigkeit verfolgte.

Weiter, und das wird so nicht genannt aber durchaus auch gesagt zwischen den Zeilen und ist erkennbar, ist es zu einer Selbstüberschätzung gekommen. Wenn Herr Mollath z.B. behauptet, dass er die größte Schwarzgeldverschiebung aufdecken wolle. Herr Ackermann, bzw. sein Vorgänger, hat gesagt, das wären Peanuts gewesen in einer vergleichbaren Größenordnung. Nur um eine Relation darzustellen. Oder wenn er in Schreiben vom 22.02.03 davon ausgeht, dass seine vier Blätter letztlich die größte Friedensdemo der Welt ausgelöst hätten. Auch sein Verhalten in der Klinik, wie es im Zusammenhang mit der Unterbringung nach § 126 a in Bayreuth und Straubing beschrieben wurde, spricht für Rigidität und Übernachhaltigkeit. Seine Bereitschaft, Konflikte auf sich zu nehmen, spricht auch für eine gewisse Selbstüberschätzung, in der die eigenen Rechte höher gesetzt werden als die Rechte derjenigen, die unter gleichen misslichen Bedingungen leben müssen wie er.

Eine vergleichbare Beschreibung der Persönlichkeit befindet sich auch bei Dr. Simmerl. Er beschrieb und berichtete eine unflexible, absolut auf Gerechtigkeit beharrende und rechthaberische Grundhaltung des Betroffenen, die zu sich zuspitzenden Konsequenzen und Eskalationen geführt habe. Aufgrund dieser Beschreibung charakterisierte Herr Dr. Simmerl Herrn Mollath als auffällige Grundpersönlichkeit mit fanatisch-querulatorischen Zügen. Er ging diagnostisch von einer Persönlichkeitsstörung aus, wobei die Zuordnung F60.0 als ICD-Diagnose den Titel trägt „paranoide Persönlichkeit“. Ohne dass ich mich dieser Diagnose von vornherein annähere oder sie mir zu eigen mache, lässt sich die beschriebene Persönlichkeitscharakteristik durchaus wiederfinden, wenn man Schreiben durchforstet und sein Verhalten hier: Rigidität, mangelnde Flexibilität, Übernachhaltigkeit, Selbstüberschätzung, Beharren auf einer subjektiven Auffassung von Gerechtigkeit. Die mangelnde Flexibilität, die sich auch hier zeigte, und auch zum Teil die Selbstüberschätzung, wird in den verschiedenen Briefen, die sich mit erbetenen Wechseln von Anwälten, von denen sich Herr Mollath nicht genügend betreut, versorgt oder aufgeklärt fühlt und die nicht in seinem Sinne vor Gericht agierten, deutlich. Sie lässt sich auch in der jetzigen Hauptverhandlung darstellen z.B. auch wieder in dem Grund, der zur Niederlegung des Mandats führte. Gleichzeitig muss auch festgestellt

werden, dass die Schreiben von Herrn Mollath in sich nicht unlogisch sind, dass sein Vortragstil bei allen Vorwürfen zumeist sachlich bleibt, dass seine Darstellungen formal gegliedert und nachvollziehbar sind, so dass aus den Schriftsätzen nicht auf Denkstörungen geschlossen werden kann und diagnostische Hypothesen aufgrund der Schreiben von Herrn Mollath aus Sicht des Unterzeichners nicht gerechtfertigt sind, auch nicht aufgrund seiner Auftretens vor Gericht. Diese Aussage bedeutet nicht, dass bei Herrn Mollath diagnostische Überlegungen prinzipiell verfehlt wären, sie lassen sich jedoch nicht anhand der der mir vorliegenden Unterlagen und auch seines Auftretens verifizieren oder falsifizieren. Selbst eine diagnostische Hypothese, die über die Persönlichkeitsbeschreibung hinausgeht und die Annahme einer Persönlichkeitsstörung begründen würde, wäre dadurch nicht gerechtfertigt.

Der Inhalt der Schriftsätze geht jedoch in den Jahren 2004 und 2005 über das hinaus, was aufgrund des allgemeinen Menschenverstandes und auch aufgrund psychiatrischer Überlegungen als realitätskonform zu bezeichnen ist. So ist es nicht mit der Realität zu vereinbaren, dass ein Arzt zu Schwarzgeldschieberkreisen gehört, nur weil er der Nachbar eines Mitarbeiters einer Bank ist, bei der möglicherweise Schwarzgeld verschoben wird, und es ist auch nicht mit dem allgemeinen Erfahrungshintergrund zu vereinbaren, dass ein Arzt im Sinne einer Bank begutachten würde, weil er ein Konto bei dieser Bank hat. Herr Lippert hat das in der Hauptverhandlung verneint.

Gegenüber Dr. Simmerl räumte Herr Mollath ein, dass er sich in der damaligen Ausnahmesituation etwas „verrannt“ haben könnte. Gemäß Protokoll der Gerichtsverhandlung des AG Nürnberg vom 25.9.03 habe er gesagt, dass er sich in einer Grenzsituation befindet. Es entspricht meinem Erfahrungswissen, dass Menschen in besonders bedrohlichen Situationen und in emotionalen Krisen übermäßig misstrauisch, ängstlich und verzweifelt sind und Befürchtungen hegen, die der Realität nicht entsprechen. Sie sind dann, wenn Ausnahmesituation abgeklungen ist, wieder in der Lage, die Umstände realitätsgerecht wahrzunehmen und zu interpretieren und frühere Fehleinschätzungen zu revidieren. Um dies jedoch zu beurteilen, bedarf es der Exploration und der Beobachtung der Argumentation. Solange die Exploration nicht erfolgt, kann eine fundierte Einschätzung der Überzeugungen eines Menschen und der Grundlagen, auf die er diese Überzeugungen baut, nicht erfolgen. Es bleibt dann die Charakterisierung der Persönlichkeit, soweit dies möglich ist, und die Aufgabe, die psychopathologischen Facetten der Fehlüberzeugungen zu interpretieren. Aus Sicht des Unterzeichners – aus meiner Sicht - ist es nachvollziehbar, dass die Diagnose einer wahnhaften Störung deshalb ernsthaft erwogen werden muss, weil die Persönlichkeit des Herrn Mollath, soweit sie sich dem lediglich beobachtenden und nicht explorierenden Fachmann erschließt, jene Persönlichkeitszüge enthält, die nach Kretschmer solche Persönlichkeiten kennzeichnen, die in besonderen Belastungssituationen wahnhafte Störungen entwickeln. Das ist, wie wenn der Schlüssel in das passende Schloss hineinfällt: also in bestimmter Situation kommt es dann bei diesen Persönlichkeitsstörungen zu wahnhaften Überzeugungen. Und weil sich die Überzeugungen, in die er sich „verrannt“ hat, mit der Realität nicht mehr in Einklang zu bringen waren. Diese Diagnose muss auch nach dem jetzigen Kenntnistand für den damaligen Zeitpunkt als Hypothese angenommen werden, selbst dann, wenn einzelne, durchaus gewichtige Aspekte des seinerzeit

gemutmaßten Wahngebäudes eine reale Grundlage hatten. Selbst wenn die Vermutung, dass er von der Bank als ein Mensch angesehen werde, der er gefährlich werden würde, selbst wenn das mit der Einschätzung der Bank übereinstimmt, ist damit nicht mit der allgemeinen Logik abzuleiten, dass die Psychiater Wörthmüller und Lippert mit der Bank zusammenarbeiten, um ihn aus dem Feld zu räumen. Die Hypothese einer wahnhaften Störung, der auch Dr. Simmerl nachgegangen ist, bleibt solange ungeprüft, solange eine Exploration nicht zustande kommt und nicht geprüft werden kann, wie weit Herr Mollath seine Anschauungen relativieren kann und in der Lage ist, frühere Einschätzungen, in die er sich in einer Ausnahmesituation verrannt haben könnte, zu revidieren. Es muss berücksichtigt werden, dass Herr Dr. Simmerl dieser Frage nicht nachgegangen ist, hat sein Gutachten nicht für 2001/2002 gemacht, sondern 2007. Er brauchte somit diese Hypothese gar nicht weiter überprüfen, was auch richtig ist. Also insofern hilft seine Einschätzung für 2007 nicht zur Beantwortung der Frage, was in 2002 der Fall war.

Für die klinisch-psychiatrische Begutachtung des Herrn Mollath ist die Diagnose von ausschlaggebender Bedeutung. Für die forensisch-psychiatrische Situation ist jedoch zudem die Frage ausschlaggebend, inwieweit sich die tatsächliche oder angenommene Störung auf folgende Aspekte ausgewirkt hat: Nämlich auf das strafrechtlich relevante Verhalten – nicht auf das Motiv der Straftat, das ist nicht entschieden -, sondern inwieweit es sich ausgewirkt hat auf sein Verständnis von Recht und Unrecht im Sinne der Einsichtsfähigkeit und auf seine Fähigkeit, sein eigenes Verhalten zu kontrollieren.

Eine Feststellung, dass ein Wahn dazu beitragen würde, dass alles, was im Wahn passiert, die Einsichtsfähigkeit mindert, teile ich nicht. Sie wird von den wenigsten geteilt. Wenn der Täter weiß, dass sein Handeln verboten ist und er nicht dem spezifischen Wahn unterworfen ist, dass eine übergeordnete Macht ihm erlaubt, bei seinem Handeln gegen das Gesetz zu verstoßen, dann hat er Einsicht in das Unrecht seines Handelns. Er hat diese Einsicht in gleichem Maße unabhängig davon, ob sein Handeln wahnhaft motiviert oder einer normal-psychologischen Motivation folgte. Wenn er darüber hinaus sein Handeln vorbereitete, vertuschte und Planungsmaßnahmen ergriff und durchhielt, die normal-psychologisch agierende Menschen bei kriminellen Handlungen auch vornehmen, dann ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, warum es bei den deliktischen Handlungen zur Steuerungsunfähigkeit gekommen sein sollte. Um zu einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit zu kommen, muss verständlich gemacht werden, wie der Wahn die Steuerungsfähigkeit bei der konkreten Tat eingeschränkt hat. Das muss über das hinausgehen, was normal als Beeinträchtigung zu erwarten ist, wenn sich Menschen in vergleichbaren Situationen befinden.

Bei den Übergriffen auf die damalige Ehefrau, sofern sie denn vom Gericht zur Grundlage einer Verurteilung gemacht werden sollten, stand Herr Mollath in einer massiven ehelichen Krise, die zur Trennung der Ehefrau führte. Es bestand ein sich über mehrere Jahre hinziehender massiver Streit, der auf einer realistischen Grundlage basierte und zu offensichtlich sehr verhärteten Fronten geführt hatte, z.B. Wegsperrten der Autos etc.. In Anbetracht der von Herrn Dr. Simmerl beschriebenen Persönlichkeit des Herrn Mollath, die sich mit der Beschreibung der anderen Gutachter deckt, dürfte eine Kompromissfähigkeit,

eine Kompromissfindung auch dann nicht einfach gewesen sein, wenn man die anderweitige Orientierung der damaligen Ehefrau außer Acht lässt. Mangelnde Kompromissbildung in einer Ehekrise führt in aller Regel zu einer raschen Trennung oder zu einer Eskalation, zumal wenn einer oder beide Ehepartner übernachhaltig auf seinen Einstellungen beharrt. Diese Eskalation könnte ein rationales, für andere nachvollziehbares Denken und Handeln verhindert und auch ein ausgeprägtes Misstrauen bedingt haben. Aus meiner Sicht ist es notwendig zu prüfen, inwieweit durch einen Wahn, sofern er gehandelt haben sollte, das Steuerungsvermögen über das hinaus in Mitleidenschaft gezogen sein sollte, was aufgrund der kritischen ehelichen Situation ohnehin zu erwarten gewesen wäre.

Vergleichbare Überlegungen müssen auch in Bezug auf das Aufstechen von Autoreifen angestellt werden, wenn diese Taten weiterhin Herrn Mollath zugeordnet werden sollten. In keinem Gutachten wurde begründet, inwiefern diese Taten wahnhaft motiviert gewesen sein könnten, oder inwieweit ein Wahn die Schuldfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit tangiert haben sollte. Das fällt auch insofern schwer, als Autoreifen von Personen angestochen waren, die Herr Mollath als Gegner sehen konnte – und dazu gehören auch Psychiater, die einen Menschen einweisen, wie auch Menschen, die nicht in die Kategorie der Gegner fallen wie der Manager aus München. Wenn aber ein Zusammenhang zwischen Wahn und Handlung nicht hergestellt werden kann, ist es wenig nachvollziehbar, warum für diese Handlung eine verminderte Steuerungsfähigkeit angenommen werden müsste. Es ist dann auch nicht schlüssig, warum aus dem Wahn eine Gefährlichkeit abzuleiten ist. Das bedeutet nun wiederum nicht, dass die Annahme eines Wahns und auch die Annahme von Gefährlichkeit widerlegt wären, es bedeutet nur, dass eine angenommene Gefährlichkeit nicht aufgrund einer psychischen Störung bestand, die bei Herrn Mollath diagnostiziert wurde.

Zusammenfassend komme ich zu dem Schluss:

Aufgrund der beschränkten Erkenntnismöglichkeiten ist Folgendes zu sagen:

1. Bei Herrn Mollath werden von allen Gutachtern, die im Auftrag von von Staatsanwaltschaften und Gerichten mit ihm befasst waren, auffällige Persönlichkeitszüge attestiert, namentlich Rigidität, Übernachhaltigkeit, Kompromisslosigkeit, Rechthaberei, übermäßiger Gerechtigkeitsinn in subjektiv verstandener Weise und Selbstüberschätzung – Phänomene, die auch in der Hauptverhandlung beobachtet werden können. Zudem ist aus dem beschriebenen Verhalten, auch gegenüber den Mitpatienten in der forensischen Psychiatrie, eine egozentrische, die Bedürfnisse von Mitpatienten ignorierende Weltsicht abzuleiten, die von den Ärzten zwar immer beschrieben, in den Anhörungen der Strafvollstreckungskammern thematisiert, aber nicht so benannt wurde. Ob aus diesen Persönlichkeitsauffälligkeiten die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung abgeleitet werden kann, ist ohne Erschließung weiterer Erkenntnisquellen nicht zu sagen. Herr Mollath hat bis zu seinem Rechtsstreit in den 90er Jahren offensichtlich eine weitgehend unauffällige Entwicklung genommen, er hat nach dem Rechtsstreit nach eigener Darstellung das Vertrauen in die Justiz verloren und er ist erst seither mit dem auffällig geworden, was Herr Simmerl als

querulatorisch-fanatistische Züge bezeichnet hat. Die in diesem Begriff enthaltene missionarische Einstellung, mit der Herr Mollath andere von seiner Weltsicht überzeugen wollte, ist auch seinen Schriftstücken zu entnehmen. Allein aus diesem Querschnittsbefund ist die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nicht abzuleiten. Die Frage ist, ob Herr Mollath bereits vor dieser Zeit auffällig war, ist den zur Verfügung stehenden Informationen nicht zu entnehmen. Es ist nämlich notwendig, dass die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung fundiert wird auf einer das Leben begleitenden Störung, d.h eine Störung, die in der Jugend beginnt und sich dann bis zum Alter fortsetzt und eher im Alter abnimmt, als dass sie zunimmt. Dies lässt sich zumindest mit den vorliegenden Erkenntnissen nicht begründen. Es ist deshalb aus meiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt und mit dem jetzigen Wissen die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nicht zu begründen, aber auch nicht auszuschließen.

2. Zum Zeitpunkt der Herrn Mollath vorgeworfenen Taten befand er sich in einer Ausnahmesituation, die psychodynamisch zu einer Änderung der Persönlichkeit geführt haben kann. Er hat Überzeugungen gewonnen, die nicht nachvollziehbar waren, und er hat diese auf Personen übertragen, für die dieses nicht gerechtfertigt war. Er hat seine politische Wirksamkeit dargestellt, wie sie nicht der Realität entsprach. Die in diesem Zusammenhang mit den vorbeschriebenen Persönlichkeitsauffälligkeiten und dem egozentrischen, skurril anmutenden und die Bedürfnisse der Mitpatienten ignorierenden Verhaltensweisen in den psychiatrischen Kliniken lassen die Hypothese einer psychischen Störung durchaus plausibel erscheinen. Deshalb ist die Diagnose einer wahnhaften Störung bei prospektiver Betrachtung, ausgehend vom Jahr 2004/2005, nachvollziehbar, selbst wenn bei retrospektiver Betrachtung die Ursprünge, die zu der wahnhaften Entwicklung geführt haben, eine realistische Basis haben und die Überzeugungen auf einer realistischen Grundlage entstanden sind. Allerdings bleibt eine solche diagnostische Einschätzung so lange eine Hypothese, solange nicht durch eine Exploration überprüft wurde, ob Herr Mollath in dem geschlossenen System wahnhafter Überzeugungen gedacht und gelebt hat. Wenn das Gericht dieser Hypothese folgt, dann ist die Störung konventionsgemäß dem vierten Merkmal des § 20 StGB zuzuordnen. Wer für die Konsequenzen verantwortlich ist, wenn die Überprüfung einer Krankheitshypothese nicht möglich ist, ist von mir nicht zu beurteilen.
3. Aber es bleibt die Unsicherheit. Die forensische Zuordnung und deren Auswirkung würden aus meiner Sicht heute anders erfolgen als im Jahr 2006. Aus meiner Sicht ist aufgrund der Tatsache, dass eine Rekonstruktion der Motivationskette unmöglich war, weil sich Herr Mollath einer Exploration entzog, nicht nachweisbar, dass die möglicherweise vorhandene psychische Störung für sein Verhalten ausschlaggebend war. Somit ist eine positive Annahme einer erheblich beeinträchtigten oder aufgehobenen Steuerungsfähigkeit nicht zu belegen. Allerdings ist die Annahme einer wahnhaften Störung zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten nicht abwegig - wobei ich sagen

muss im Hinblick auf die Krisensituation nicht dauerhaft - das bezieht sich auf die Aussage des Verranttseins. Deshalb kann eine verminderte oder aufgehobene Steuerungsfähigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings lässt sich – auch bei der Beurteilung im Jahr 2005 – eine solche Annahme nur in Bezug auf die Übergriffe auf die Ehefrau rechtfertigen, da hier das Handeln möglicherweise in einem motivationalen Zusammenhang mit den damals vermuteten Falschüberzeugungen gestanden hat. Die Annahmen von Herrn M. hatten dann retrospektiv einen realen Kern, so dass aus heutiger Sicht ein Handeln aus einer wahnhaften Motivation heraus kaum angenommen werden kann.

Das Aufstechen von Reifen von Personen, die keinen Bezug zu Herrn Mollath hatten, ist motivational kaum auf einen Wahn zurückzuführen. Auch bei Personen, die er als Gegner ansah, wäre eine normalpsychologische Motivation ebenso plausibel, ebenso plausibel wie eine wahnhafte. Er hat ja eine Wut gehabt, ob er Reifen aufgestochen hat oder nicht, aber wenn, dann wäre eine normalpsychologische Reaktion ebenso wahrscheinlich wie eine wahnhafte. Insbesondere bestehen auch bezüglich dieser Deliktserie, wenn sie Herrn Mollath zugeordnet wird, erhebliche Unsicherheiten bzgl. der Motivation. So dass unter der Voraussetzung, dass das Gericht die Taten für erwiesen hält, nach dem jetzigen Kenntnisstand die Voraussetzungen für eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, aber keinesfalls positiv angenommen werden können. Wie mit Unsicherheiten bei der Beurteilung umzugehen ist, wenn der Betroffene selbst für die Unsicherheiten verantwortlich ist, das ist nicht meine Aufgabe, aber auch nicht die Aufgabe der Psychiatrie, diese Überlegungen anzustellen. Das ist eine Aufgabe, über die das Gericht zu entscheiden hat.

4. Zur prognostischen Einschätzung brauche ich nichts sagen. Wenn das Gericht von meinen Ausführungen ausgeht.

Wenn man die Voraussetzungen für aufgehobene oder verminderte Schuldfähigkeit nicht positiv annimmt, dann entfallen schon die formalen Voraussetzungen. Wenn das Gericht dennoch von einer wahnhaft erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit ausgehen würde, als Alternative, dann wäre § 21 anzunehmen und man müsste über die Prognose reflektieren.

Was dann aber allenfalls in diesen Bereich kommt, ist der Übergriff auf die Frau, das war 2001 und 2002, danach war Herr Mollath noch Jahre außerhalb einer Einrichtung und es ist zu keiner vergleichbaren aus einem denkbaren Wahn heraus geschehenen Handlungen gekommen. So dass durch einen Zustand begründete Gefährlichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Zum anderen muss man auch sagen: auch nach dem Aufstechen der Reifen war Herr Mollath noch über ein Jahr nicht im Maßregelvollzug, er war nach der Begutachtung noch über 9 Monate in Freiheit, nach der Begutachtung, die die Gefährlichkeit unterstellt noch 8 Monate. Danach war er im psychiatrischen Maßregelvollzug, so dass

eine Gefährlichkeit aus dem Verhalten nur schwer zu begründen ist. Und er war jetzt über ein Jahr auf freiem Fuß, ohne dass es zu gefährlichen Handlungen gekommen ist. Ich würde auch aus dem Grund nicht eine Gefährlichkeit, wie es § 63 fordert, aus einem Zustand, der zu § 21 führt, ableiten wollen. So dass ich die Voraussetzungen einer Unterbringung nach jeder Alternativbeurteilung nicht annehmen kann.

(Ende des mündlich erstatteten Gutachtens; Prof. Dr. Nedopil übergibt dem Gericht eine von ihm vorbereitete schriftliche Ausarbeitung mit den Seitenzahlen 1 – 3 und 83 – 112, die an die Verfahrensbeteiligten ausgehändigt und dieser Mitschrift angefügt wird.)

Unterbrechung um 10.22 Uhr.

Fortsetzung um 11.19 Uhr.

VRiinLG Escher: Wir haben uns jetzt die Sache auch nochmal etwas durch den Kopf gehen lassen, mit Ihren schriftlichen Aufzeichnungen. Ich hätte noch ein paar Nachfragen, ein paar Sachen, die nicht ganz klar sind. Fange ich mal so an. Wie wir das verstanden haben, ob das richtig ist. Wir haben das jetzt so verstanden, dass das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung iSe wahnhaften Störung zu den angeklagten Tatzeiten beim Herrn Mollath aus medizinischer Sicht weder zu belegen noch auszuschließen ist. Richtig?

Prof. Nedopil: Im Prinzip ja, im Detail nicht. Es sind zwei Diagnosen. Die Persönlichkeitsstörung ist die eine Diagnose, die Herr Dr. Simmerl eher in den Raum gestellt hat, eine Störung, die das Leben lang sich hindurchzieht, meistens in der Jugend beginnt, meistens bis ins höhere Lebensalter hin erhalten bleibt. Die wahnhafte Störung ist eine andere Diagnose, die fällt im Grunde nach der heutigen Klassifikation in das Spektrum der psychotischen Störungen. Während die Persönlichkeitsstörungen und die von Herrn Simmerl diagnostizierte paranoide Persönlichkeitsstörung die Realitätsbezüge nie aufgibt, aber sich einengt auf fanatisch oder missionarisch vorgetragene Sachen, und dann auch eine besondere Kränkbarkeit, von der die Person schlechter abgehen kann. Das ist eine Persönlichkeitsstörung, die im Grunde dazu führt, forensisch relevant zu werden. Das ist eine Ausnahme, schon im Grunde nicht. Die wahnhafte Störung, die zur Realitätsverkennung kommt und die aufgrund dieser Realitätsverkennung in diesem System auch dazu führen kann, dass man Dinge macht in dem Glauben, man macht sie richtig, obwohl sie gegen das Gesetz verstoßen. Bspw. wenn ich glaube, von Gott berufen zu sein, etwas Besonderes zu tun und dass Gottes Gesetz höher steht als das menschliche, dann würde man sagen, da ist die Einsichtsfähigkeit in die Rechtmäßigkeit des Handelns aufgehoben. Das gibt es bei den Persönlichkeitsstörungen gar nicht. Also insofern richtig, dass ich sage: ich kann keine dieser beiden Störungen positiv belegen, ich kann aber auch nicht ausschließen, dass die

Persönlichkeitsstörung vorhanden ist und ich kann auch nicht ausschließen, dass zum Zeitpunkt dieser Krise, dass sich das so zugespitzt hat, dass eine wahnhafte Störung vorgelegen haben könnte.

VRiinLG Escher: Zum Zeitpunkt der Ehekrise. Zum Zeitpunkt der andern Vorwürfe?

Prof. Nedopil: Eher nicht.
Das war ja 2004/2005.

VRiinLG Escher: Dann weiter gefragt: ob das richtig verstanden ist - es soll ja dann nicht dran scheitern, dass wir da was in den falschen Hals bekommen haben. Das Vorliegen einer wahnhaften Störung - haben wir das richtig verstanden -, dass es zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit oder deren Ausschluss geführt haben kann, aber dass es nicht feststeht? Insbesondere auf Bl. 109, was uns da unklar war.

Prof. Nedopil: Richtig, dass es im Prinzip dazu geführt haben kann, wenn man von den Angaben der Ehefrau ausgeht. Das ist eine Frage der Beweiswürdigung die ich da... Also, wie gesagt: *kann*. Und ob sie überhaupt vorgelegen hat, kann man auch nicht wirklich beurteilen, weil es genügend Anhaltspunkte gegeben hat, dass es im realen Leben extreme Schwierigkeiten gegeben hat. Das muss man auch sehen, deshalb bin ich mir da sehr unsicher.

VRiinLG Escher: Dann doch gleich im Zusammenhang. Bl. 109 sind wir uns nicht ganz sicher, wie wir den Satz, der ist etwa in der Mitte Bl. 109, verstehen sollen: Die Annahmen von Herrn Mollath hatten einen realen Kern, so dass ein Handeln aus wahnhafter Motivation kaum angenommen werden kann?

Prof. Nedopil: Also: erstens hatten die einen realen Kern, in dem Sinn, dass Frau Mollath ja tatsächlich wiederholt an die Justiz herantreten ist, an die StA, an das Gericht, wann bringt ihr den denn endlich unter. Das ist ein realer Kern, der ist nicht zu bestreiten. Der zweite: Dass im Revisionsbericht steht, es könnte sein, wenn Herr Mollath an die Öffentlichkeit tritt, dass dies Konsequenzen für die Bank hat. Das ist auch ein realer Kern. Das sind auch die Kerne, die Grundlage seiner Überzeugungen sind. Das wussten aber zumindest in Bezug auf die Bank der damalige Gutachter und der damalige Psychiater nicht. Dieser Revisionsbericht ist ja erst später in die Öffentlichkeit gekommen, obwohl er schon vorher da war.

VRiinLG Escher: Deshalb kann eine verminderte oder aufgehobene Steuerungsfähigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Und jetzt tu ich mir hart, dass es jetzt hier heißt: dass ein Handeln aus wahnhafter Motivation heraus kaum angenommen werden kann. Bedeutet das, dass § 20/21 offen geblieben ist?

Prof. Nedopil: Ja. Also kaum – also nicht angenommen werden kann. Aus meiner Überzeugung: das Handeln hat so viel realen Hintergrund, dass ich aus heutiger Sicht und zwar mit dem Wissen um den Revisionsbericht sagen

würde, da ist so viel mehr an realen Grundlagen da, dass ich eine wahnhaftige Motivation gar nicht mehr wirklich annehmen kann, obwohl er durchaus wahnhaftige Aspekte drin hat wie bspw. die Übertragung, dass Wörthmüller Teil des Systems ist, dass Lippert Teil des Systems ist. Das sind sicher Sachen, die die Realitätsbasis verlassen. Aber der Kern – ok – übermäßiges Misstrauen, wo die Grenze überschritten ist, kann man nicht sagen aus der Ferne. Ich würde sagen, dass es bzgl. Wörthmüller und Lippert die Grenze überschritten hat, aber nicht bzgl. der Auseinandersetzungen der Frau.

- VRiinLG Escher: Offen geblieben? Aber Wahrscheinlichkeit?
- Prof. Nedopil: Offen geblieben. Es heißt *kaum*, also es ist eine geringe Wahrscheinlichkeit da, aber bei weitem nicht überzeugend. Und das auch nochmal: aus retrospektiver Sicht.
- VRiinLG Escher: Sie hatten hier diesen Zeitraum während der Unterbringung gemäß 126 a StPO mit drin, das mit den Mitpatienten hier, wo wir keine Schweigepflichtentbindung hatten. Ändert das jetzt was?
- Prof. Nedopil: Vom Prinzip nicht, ist ein kleiner Mosaikstein. 126 a hat keine Schweigepflicht. Ich bin lange genug...
- VRiinLG Escher: Sicher nicht im konkreten Verfahren.. anderer Auftrag. Meine Frage. Würde sich was ändern, wenn man den Aspekt rausnimmt?
- Prof. Nedopil: Nicht wirklich.
- RiinLG Koller: S. 109 zurück. Wenn Sie sagen, dass ein Handeln aus wahnhafter Motivation kaum anzunehmen ist – dann ist es Ihre Einschätzung aus Ihrer heutigen Sicht. D.h. aber nicht, dass eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit gleichwohl ausgeschlossen werden könnte?
- Prof. Nedopil: Richtig. Es sind ja zwei Quantifizierungen, die in diesem Satz enthalten sind. Eine: wie weit geht die Beeinträchtigung und die zweite wie wahrscheinlich ist sie? Und die eine Quantifizierung, also wie weit geht die Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit, da würde ich sagen: das kann man rückblickend und ohne Exploration nicht wirklich beurteilen. Es könnte sein, dass sie auch aufgehoben wäre. Ich halte das für nicht wirklich wahrscheinlich, aber ich kann es auch nicht mit letzter Sicherheit ausschließen. Die Verminderung der Steuerungsfähigkeit ist aus unterschiedlichen Gründen eher wahrscheinlich, aber auch nicht *sehr* wahrscheinlich und zwar deswegen – will nicht sagen aus welchen Gründen, das würde es verkomplizieren - dass er damals in einer tatsächlichen Ehekrise war, dass es zu Auseinandersetzungen kam, dass es auch aus der affektiven Belastung zu einer Beeinträchtigung hätte kommen können, die nicht zur Aufhebung führt. Das ist wahrscheinlich – das ist aber auch nicht so, dass ich davon überzeugt bin, wie ich auch – das muss ich auch sagen – wie ich auch von der Diagnose des Wahnes auch nicht wirklich überzeugt bin. Das habe ich, glaube ich, deutlich genug gesagt.

OSStA Dr. Meindl: Sie haben der Kammer bestätigt, die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung und einer wahnhaften Störung, die Sie als Hypothese in den Raum gestellt haben, und in deren weiteren Verlauf Sie zum Ergebnis gekommen sind, dass eine wahnhafte Störung in der Diagnostik möglich erscheint, jedenfalls nicht abwegig. Nun zu dieser wahnhaften Störung und der nicht abwegigen wahnhaften Störung. Sie haben diese insbesondere in dem Bereich diskutiert, als es – und ich verwende einen Begriff aus einem vorangegangenen Gutachten und aus dem vorangegangenen Urteil – als es sich um eine Wahnausweitung gehandelt haben könnte. Habe ich Sie richtig verstanden, dass der wahre Kern darin besteht, dass es zu strafrechtlich möglicherweise relevanten und beanstandungswürdigen Vorgängen innerhalb der Bank gekommen ist, bei der die Ehefrau des Angeklagten angestellt war. Gehen wir davon aus, nach dem, was wir gestern gehört haben durch den Urkundenbeweis, dass es zumindest zu vertragswidrigen Verhalten der Frau Mollath gekommen ist, Kunden abwerben, dafür Provisionen erhalten, möglicherweise auch zu Bargeldtransfers in die Schweiz – welchen Hintergrund die auch immer haben. Ich will nur daran erinnern, dass für den Fall, dass ich Kunden abwerbe und sie einer Konkurrenzbank in der Schweiz zuführe, dass dann ein Bargeldtransfer auch deshalb erfolgen kann, weil man das Geld zunächst vom Konto der deutschen Bank abhebt und dass die das nicht merkt und es dann bar in die Schweiz bringt. Ist ja auch eine Möglichkeit. Das muss ja mit Schwarzgeld nichts zu tun haben. Vor diesem Hintergrund des Kerns illegalen vertragswidrigen Verhaltens, kommt es dann nach meiner Auffassung und nach meiner Interpretation des bisherigen Beweisergebnisses, das ich nicht vorwegnehmen will, aber darf, da ich nicht das Gericht bin, zu zweierlei möglicherweise oder nicht abwegigen wahnhaften Geschehnissen: zum einen wird nach meiner Auffassung die Dimension der Schwarzgeldverschiebungen wahnhaft überzeichnet sein: Es geht um die Dimension und es könnte auch der Kreis der an dem Schwarzgeldverschiebungen größten, dreistesten, auch der Kreis der an diesen beteiligten Personen in unrealistischer Weise ausweitet sein. Da haben Sie Wörthmüller als Bsp. gebracht, den Lippert auch.

Ich stelle mir die Frage und richte sie auch an Sie – mit der Bitte Ihre Einschätzung abzugeben, dass sich die nicht abwegige wahnhafte Störung auch auf einem anderen Gebiet abgezeichnet haben könnte, dass sich der Angeklagte ab Mitte 2002 bis zumindest der Rechtskraft der Urteils der 7. Kammer auch einer Intrige, einem Komplott, einer Inszenierung ausgesetzt gesehen hat. Komplott, Intrige, Inszenierung dergestalt, dass alles – wir haben entsprechende Aussagen, ich erinnere an die Aussage Zimmermann hierbei insbesondere –, dass alle Personen, die mit der Scheidung des Angeklagten, mit seiner Frau in Zusammenhang stehen, in den Kreis der Personen mit einbezogen habe, die ihm schaden wollen, die ihn mundtot machen wollen, die ihn wegräumen wollen. Das ist m.E. – ich bin kein Fachmann – das ist m.E. auch ein Gesichtspunkt, der möglicherweise mit einbezogen werden müsste.

Prof. Nedopil: Zunächst mal haben wir dafür keine Hinweise, das ist eine Denkmöglichkeit, dass weitere Personen in den Kreis miteinbezogen wurden. Dass haben wir in Bezug auf Herrn Wörthmüller durchaus, auch dafür gibt es Belege, dass es so gewesen sein kann. Sie haben aber keine Beleg dafür, dass, wenn man z.B. auf diese anderen Personen, die im Umfeld da sind, dass es da aufgrund einer Realitätsverkenning zu Übergriffen gekommen ist. In Bezug auf die Reifen, darum geht es ja oder ob das ja auch zumindest ebenso plausibel ist, wenn er der Täter war – was ich ja auch nicht zu beurteilen habe – dass es aufgrund normalpsychologischer Verbitterung eines Rächens geschehen ist, das nichts mit der Pathologie zu tun hat. Diese Unterscheidung können Sie nicht machen. Dafür habe ich auch keinen Hinweis, dass ich so eine Unterscheidung vornehmen könnte. Insofern halte ich mich da zurück, weil ich sage, ich bräuchte ein Indiz. Und die Logik oder die Verhaltenslogik ist unabhängig von einer wahnhaften Störung genauso plausibel wie mit einer wahnhaften.

OSTA Dr. Meindl: Im Verlauf der Hauptverhandlung hat der Angeklagte ja zahlreiche Zeugen dahingehend befragt, in welchem Verhältnis sie mit anderen Leuten stehen. Ich erinnere an die Beziehung Brixner zu Martin Maske. Dieser taucht ganz häufig in Fragen und Vorhalten auf, weil wir wissen es ja, dass das der jetzige Ehemann seiner Frau ist. Es wurden in den Fragen auch andere Personen immer wieder miteinander in Beziehung gebracht und der Angeklagte hat ja auch die damalige beisitzende Richterin Frau Heinemann nach ihrem Geburtsnamen gefragt und hat auf den Einwurf des Gerichts, was das mit der Sache zu tun haben soll, auf ein Konto mit dem Namen Seligenstadt verwiesen.

Und jetzt meine Frage dahingehend: Ist aus heutiger Sicht, das ist ja jetzt ein Geschehen im Jahr 2014, auch ein Rückschluss dahingehend zu ziehen, dass die Gedankenwelt – wie Sie es genannt haben: die Privatrealität – nach wie vor zumindest gestört ist?

Prof. Nedopil: Es ist sicher so, dass das, was ich schon beschrieben habe, dass, wenn man übermäßig misstrauisch ist, dass er versucht, Zusammenhänge zu finden, wo sie möglicherweise nicht bestehen, aber auch möglicherweise bestehen, was man ja im Nachhinein auch manchmal hier gefunden hat. Das ist sicherlich ein Persönlichkeitszug, der bei ihm anzutreffen ist. Was aber gegen den Wahn spricht, dass er sich hier dann mit der Feststellung, ich habe nichts damit zu tun/ich kenne den nicht, ich kenne den nicht oder weniger gut, dass er sich damit zufrieden gegeben hat, was bei einem Wahnkranken in aller Regel nicht der Fall gewesen wäre. Ich würde sagen: das passt in eine misstrauische Einstellung, aber es nicht ein Wahn.

RA Horn: Aus diesen von Ihnen beschriebenen Zuständen: ergeben sich für Sie aus Sachverständigensicht irgendwelche Folgerungen, was die Frage einer affektiven Erregung angeht zu den Zeitpunkten einer Auseinandersetzung im Rahmen der Ehekrise. Mit andere Worten: Haben die von Ihnen beschriebenen Zustände andere Auswirkungen auf

die affektive Erregung als bei einem „gesunden“ Menschen, bei dem eine Diagnose nicht zu stellen wäre?

Prof. Nedopil: Jetzt unabhängig von der konkreten Situation stellt es sich so dar, dass in dem Bereich, in dem Menschen eingeeignet sind auf ihre eignen Ideen, in denen Sie – um das nochmal zu sagen – in ihrer Privatrealität leben, was schon darüber hinausgeht als auf eigene Ideen eingeeignet zu sein, dass sie nicht mehr in der Lage sind, durch Kommunikation Ideen zu relativieren. Die Einengung ist in der Regel verbunden mit einer affektiven Zuspitzung. Im schriftlichen Teil, den ich Ihnen gegeben habe und der allen hoffentlich vorliegt, stehen auch Elemente des Wahns drin und Wahndynamik als wesentlicher Aspekt des Wahns. D.h. die energetische und affektive Beteiligung an dieser Privatrealität. Die ist häufig das ausschlaggebende für ein Fehlverhalten, für grobes Fehlverhalten, und insofern muss ich Ihre Frage abstrakt bejahen. Ob es im konkreten Fall so war, kann ich gar nicht beurteilen, weil ich da keine Informationen habe, wie er affektiv beieinander war.

RA Dr. Strate: Komm jetzt etwas durcheinander wegen den Seitenzahlen.

Prof. Nedopil: Steht drin, dass 3-83 entfernt wurden. Weil da Informationen aus der § 81-Unterbringung enthalten sind und das ja außen vor bleiben muss, oder die Informationen außen vorbleiben müssen, so dass sie nicht berücksichtigt werden konnten.

RA Dr. Strate: Wir sind jetzt nicht bei § 81. Ich hatte Sie eben während der Pause, als wir hier zu dritt allein im Raum waren, Rechtsanwalt Horn saß auch noch auf seinem Platz, etwas – um in Ihrem Sprachgebrauch zu bleiben – übernachhaltig angesprochen hinsichtlich Ihrer Einordnung eines prozessualen Geschehens in der Hauptverhandlung, nämlich unserer Niederlegung des Mandats. Falls das zu übernachhaltig gewesen sein sollte, tut mir das leid. Ich möchte Sie trotzdem unmittelbar darauf ansprechen. Sie schreiben auf S. 88 des Gutachtens, hier heißt es: *Allerdings ist Herr Mollath zu vorübergehender Kompromissbildung fähig, allerdings scheint diese Kompromissbildung nur vorübergehend möglich, wie die Niederlegung des Mandats durch die Verteidigung sehen kann.* So steht es hier. Was meint das „sehen“?

Prof. Nedopil: Zeigt.

RA Dr. Strate: Wissen Sie etwa darüber, wie lange ich das Mandat schon habe?

Prof. Nedopil: Ungefähr, Sie haben es vorhin auch gesagt. Sie haben gesagt 1 ½ Jahre.

RA Dr. Strate: Sind Zeiträume von 1 ½ Jahren ein vorübergehendes Ereignis?

Prof. Nedopil: Was ich meine, dass dieses Auseinanderdriften mit Rechtsvertretern eine Sache ist, die sich durch die letzten 6 Jahre oder sogar länger zieht. Dass eine vorübergehende Zusammenarbeit möglich war, dass nach einer gewissen Zeit die Zusammenarbeit nicht mehr möglich war, weil man anderer Auffassung war bzgl. der Führung der rechtlichen

Auseinandersetzung und dass man dann bzgl. dieser Auseinandersetzung keine Kompromisse mehr gefunden hat, sondern Herr Mollath dann seinen eigenen Weg gegangen ist und nicht mehr in der Lage oder nicht mehr bereit war, die Kompromisse einzugehen, die für eine Beendigung eines Verfahrens eigentlich sinnvoll gewesen wären. Das ist die mangelnde Kompromissbereitschaft.

- RA Dr. Straate: Sie wissen nichts über die anderen Mandatsverhältnisse. Sie können diesen auch nichts aus den Akten entnehmen. Der einzige Anwalt der hier problematisch im Mittelpunkt stand war RA Dolmany. Daraus, dass es dort zwischen den Vorstellungen des Mollath und Dolmany zu Differenzen gekommen ist, herzuleiten, dass er nur vorübergehend zu einer Kompromissbildung in der Lage war, halte ich für abwegig.
- Prof. Nedopil: Ich weiß es über eine Frau Rechtsanwältin Steck-Bromme bspw.
- RA Dr. Strate: Wo steht das?
- Prof. Nedopil: Es gibt Briefe, wo er bittet um die Entpflichtung der Anwälte, weil die nicht seine Meinung vor Gericht vertreten. Das ist so.
- RA Dr. Strate: Das würde ich gerne mal im Einzelnen durchgehen.
- Prof. Nedopil: Diese Briefe gibt es vielfach. Zu Herrn Dolmany.
- RA Dr. Strate: Was war denn jetzt die Differenz zwischen unterschiedlichen Vorstellungen, die aus ihrer Sicht zu einem Kompromiss hätte hingeführt werden sollen, im Falle des RA Dolmany?
- Prof. Nedopil: Ich beziehe mich nicht auf Dolmany.
- RA Dr. Strate: Dolmany steht im Zentrum.
Bei Frau Steck-Bromme: da können wir gerne mal in den Akten schauen, was da steht.
- Prof. Nedopil: Es steht mehrfach.
- RA Dr. Strate: Daran sehe ich aber nichts Wahnhafes.
- Prof. Nedopil: Ich will mich nicht falsch interpretiert verstehen.
- RA Dr. Strate: Worauf beziehen Sie das „vorübergehend“?
- Prof. Nedopil: Ich habe nicht aus der Beendigung auf einen Wahn geschlossen, so wie Sie das gerade unterstellt haben.
- RA Dr. Strate: Die fehlende Kompromissbildung.
- Prof. Nedopil: Das ist was grundsätzlich anderes.
- RA Dr. Strate:

Prof. Nedopil: Also die fehlende Kompromissbildung besteht darin, dass man üblicherweise, wenn man zusammenarbeitet, versucht - und das ist ja von Ihnen gemacht worden - zu gemeinsamen Strategien zu kommen. Wenn die Strategien auseinanderdriften, ist es ein Anzeichen, dass die Kompromissbildung beendet ist. Das habe ich gesagt. Mehr nicht.

RA Dr. Strate: Und das ist dann schon möglicherweise ein Anzeichen, welches von der Psychiatrie betrachtet werden muss. Doch kommen wir auf einen weiteren Punkt:

Zentral ist ja Dr. Wörthmüller, wie er in das Weltbild Mollaths eingeordnet wird.

Ich darf nochmal vorlesen. Bl. 99:

Sie sprechen eingangs davon, es sei sicher auch nicht ganz geschickt von einem Psychiater, der mit einer Begutachtung betraut ist, den Eindruck zu vermitteln, er wolle seinen Auftrag auf bestimmte Fakten beschränken. Sie fassen es wie folgt zusammen: Gleichwohl ist es, wenn man Dr. Wörthmüller folgt, falsch, was er später erklärte, dass er die enge Beziehung zu Roggenhofer aufgedeckt habe, zumal sich Roggenhofer und Wörthmüller zufällig getroffen und sich Herr Mollath nach dem Haus erkundigt hat. Dass eine Nachbarschaft keine geschäftliche Verbindung nahe legt und dass sich Gutachter in der Regel nicht für rechtswidrige Geschäfte von Banken einsetzen und mißbrauchen lassen, dürfte für die meisten Menschen einleuchtend sein. Der Schluss von einer engeren nachbarschaftlichen Bekanntschaft zur gemeinsamen Zugehörigkeit zu Geldverschieberkreisen dürfte auch für die meisten Menschen abwegig sein.

Das dürfte so richtig sein. Aber hatte nicht in der Darstellung des Herrn Mollath der Herr Roggenhofer auch eine bestimmten Kontext mit einer anderen Person?

Prof. Nedopil: Mag sein.

RA Dr. Strate: Mit der Ehefrau. Das kommt hier gar nicht vor. Der taucht nur als Nachbar auf.

Prof. Nedopil: Aber Wörthmüller hat für Mollath bis zu diesem Zeitpunkt der zufälligen Begegnung gar keine Bedeutung gehabt. Es sei denn, er hätte eine Bedeutung gehabt...

RA Dr. Strate: Nur taucht hier bei der Darstellung die Ehefrau nicht auf – das war doch das Thema.

OStA Dr Meindl: Das ist ein falscher Vorhalt.

RA Dr. Strate: Ich zitiere dann jetzt mal aus Aussage des Herrn Wörthmüller bei der StA. Da kann nichts falsch sein.

Ich habe mit Herrn Mollath gesprochen, ob es aus seiner Sicht denkbar wäre, dass ich den Gutachtensauftrag befolgen kann, wenn sich die Begutachtung auf die Herrn Mollath zur Last gelegten Taten beschränkt und sich die von ihm in den Mittelpunkt gestellte Thematik der ‚Schwarzgeldverschiebungen‘ hintanstellen lasse. Auch wollte ich prüfen, ob ich unter diesen Bedingungen eine Begutachtung durchführen kann, ohne mich selbst als befangen qualifizieren zu müssen. Ich stellte Herrn Mollath dabei in Aussicht, dass eine Begutachtung durch mich dann schneller erfolgen könnte.

Hier heißt es, dass er die Schwarzgeldverschiebung hintanstellen wollte. An anderer Stelle heißt es, „die HVB an den Rand stellen“. Die StA, die sich in ihrem Wiederaufnahmegesuch auf die Angaben Wörthmüllers stützt, fasst das in ihrem Wiederaufnahmegesuch so zusammen:

Zumindest aus Herrn Mollaths Sicht war es aufgrund der Verlaufes und der Inhalte der zwischen ihm und Dr. Wörthmüller geführten Gespräche tatsächlich nicht abwegig oder gar wahnhaft, den Schluss zu ziehen, Dr. W. habe ihm ein „Gefälligkeitsgutachten“ angeboten, weil er mit „Schwarzgeldverschiebern“ in Verbindung steht. Dies war zwar objektiv falsch, eine derartige Fehleinschätzung war aber keineswegs wahnbedingt, sondern lediglich eine unzutreffende, objektiv betrachtet durchaus abwegige, aber zumindest logisch erklärbare Schlussfolgerung Herrn Mollaths aus realen Begebenheiten.

RA Dr. Strate: Dort wird es als logisch angesehen, dass er eine Verbindung der „Geldverschieberkreise“ zu Dr. Wörthmüller zieht. Das möchte ich gegenüberstellen ihrer These:

Gleichwohl ist es, wenn man Dr. Wörthmüller folgt, falsch, was er später erklärte, dass er die enge Beziehung zu Roggenhofer aufgedeckt habe, zumal sich Roggenhofer und Wörthmüller zufällig getroffen und sich Herr Mollath nach dem Haus erkundigt hat. Dass eine Nachbarschaft keine geschäftliche Verbindung nahe legt und dass sich Gutachter in der Regel nicht für rechtswidrige Geschäfte von Banken einsetzen und mißbrauchen lassen, dürfte für die meisten Menschen einleuchtend sein. Der Schluss von einer engeren nachbarschaftlichen Bekanntschaft zur gemeinsamen Zugehörigkeit zu Geldverschieberkreisen dürfte auch für die meisten Menschen abwegig sein.

Bleiben Sie bei ihrer Einschätzung?

Prof. Nedopil: Ja, ich bleib dabei. Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft überzeugt mich nicht.

OStA Dr. Meindl: Ich bin auch kein habilitierter Psychiater.

RA Dr. Strate: Sie sind ein normal denkender Mensch. Das hat auch manchmal Vorteile.

Sie hatten vorhin Mollaths Äußerungen zum größten Schwarzgeldverschiebeskandal Europas angesprochen und dies eingereiht in Selbstüberschätzungen Mollaths. In diesen Anzeigen spricht Mollath von 1 Milliarde – was wissen Sie denn über Verschiebungen von Schwarzgeld? Wir haben es hier auch nicht erhoben, trotzdem wird es hier von Ihnen eingeflochten unter dem Thema der Selbstüberschätzung.

Prof. Nedopil: Das Thema ist die größte Schwarzgeldverschiebung Europas. Das ist etwas, was er weder belegen kann, noch wofür er einen Anhaltspunkt hat, weil er gar nicht weiß, wieviel Schwarzgeld verschoben wurde und auch nicht weiß, wie viel die HVB wirklich verschoben hat, und die Deutsche Bank im Vergleich, das weiß er auch nicht. Aber ich weiß, dass die Strafzahlungen an die US Behörden von der Deutschen Bank deutlich höher waren als die von der HVB.

RA Dr. Strate: Wir wissen da alle nichts drüber. Ich hatte in meinem Beweisantrag am ersten Tag dieser Hauptverhandlung für Augsburg und Nürnberg Mindestzahlen genannt. Es soll ja auch hier nicht aufgeklärt werden. Aber man sollte dann auch nicht schreiben, dass M. Selbstüberschätzung zeige, wenn er diesen Eindruck hatte. Das ist einene freie Meinungsäußerung.

Prof. Nedopil: Selbsteinschätzung.

RA Dr. Strate: Wir haben die Realität gar nicht geklärt.

Prof. Nedopil: Wir können über die größte Friedensdemo der Welt sprechen.

RA Dr. Strate: Nicht der Welt, Europas.

Prof. Nedopil: Irgendwo stand der Welt auch.

RA Dr. Strate: Sie schreiben auf S. 86: *Als zweite Vorbemerkung muss darauf hingewiesen werden, dass der jeweilige Diagnostiker von den Informationen ausgehen muss, die ihm im Augenblick vorliegen. Wenn später neue Informationen hinzukommen, können Sie frühere diagnostische Schlussfolgerung in Frage stellen oder bestätigen.*

Dann liest man dort einen Satz, weshalb der da kommt, verstehe ihn überhaupt nicht. Es heißt dort: *Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, einem Arzt dann eine Fehldiagnose vorzuwerfen, wenn er über Informationen, die erst später offenkundig wurden, nicht verfügte und nicht verfügen konnte, und die früheren Informationen sein Diagnose rechtfertigten.*

Mal einfach eine Frage: haben eigentlich die Psychiater also jetzt beginnen wir bei Herrn Dr. Leipziger und Herrn Dr. Wörthmüller - haben die etwas falsch gemacht und würden Sie da fähig sein, eine Kritik zu äußern?

VRiinLG Escher: Eigentlich gehört das nicht dazu. Das ist eine Einschätzung.

- RA Dr. Strate: Niemand verbietet es, etwas dazu zu sagen.
- Prof. Nedopil: Ich glaube, ich habe genügend Ausführungen zu meiner Einschätzung der Vorgaben gemacht. Auch wenn ich mit Ihnen nicht übereinstimmend Position bezogen habe.
- RA Dr. Strate: Sie beziehen das auf die Ergebnisse, nicht auf das methodische Herangehen.
- Prof. Nedopil: Auch hier möchte ich schon was sagen. Und ich habe es auch im schriftlichen Gutachten gesagt. Dass ich es – und das ist es für mein ethisches Grundverständnis - für wichtig halte, hier aufzutreten, weil nämlich der gerichtliche Sachverständige im Auftrag des Gerichts arbeitet und seine Erkenntnisse und sein Fachwissen dem Gericht zur Verfügung stellen muss. Und das Gericht ohne den nicht zu Entscheidungen kommen kann, die eigentlich auch in den meisten Fällen im Sinne desjenigen sind, der davon betroffen ist. Es kann – davon gibt es Ausnahmen – es gibt sicher auch Gutachtensfehler. Aber ohne dass man solche Versuche der Aufklärung macht, geht es nicht. Zumindest in unserem Rechtssystem, für das ich dankbar bin, geht es nicht. Wenn dann die Informationsquellen oder die Tatsachen, auf die er sein Gutachten stützt, als unzureichend ansieht, muss er das deutlich machen. Das ist - wenn Sie so wollen - nicht deutlich in der Vergangenheit geschehen. Aber sich herauszustehlen und zu sagen: ich kann das nicht oder es geht nicht, das wäre falsch. Wer die Last zu tragen hat, weiß ich nicht. Aber ich kann sagen, wenn dem Gutachter die Erkenntnisquellen entzogen werden, dann muss er damit rechnen, dass er trotzdem was sagt, sonst würde das Verfahren nicht stattfinden: Das ist meine Auffassung und meine ethische Grundlage, sonst würde ich hier nicht sitzen können.
- G. Mollath: Grüß Herr Prof. Dr. Nedopil. Sie sprechen da an die Tatsache, dass ich Sie als Gutachter ablehnte und Sie verlustig sind einer Exploration meiner Person.
- Prof. Nedopil: Ich hab die Frage noch nicht verstanden.
- G. Mollath: Jetzt gerade ihre letzte Aussage zur Frage von Herrn Dr. Strate: ist das so zu verstehen, dass Sie meinen, dass Sie mich nicht explorieren konnten, weil ich nicht zur Verfügung stand, weil ich Sie ablehnte als Gutachter?
- Prof. Nedopil: Ich habe das grundsätzlich gesagt, dass die Grundlage für die Auskunft die Exploration ist. Und man kann eine Hypothese nur falsifizieren oder verifizieren, wenn man den betreffenden untersucht, wenn man seine Kompetenz einsetzen kann. Wenn man die nicht einsetzen kann, ist man nicht in der Lage den bestmöglichen Aufklärungsbeitrag zu leisten. Mehr habe ich nicht gesagt.
- G. Mollath: Glauben Sie, es wäre wünschenswert oder gar Voraussetzung, dass ein Proband Vertrauen hat?

- Prof. Nedopil: Ich glaube das ist nicht zwingend erforderlich. Denn im Grunde mache ich mein Geschäft sei 30 Jahren und ich bin in der Situation, dass viele gezwungenermaßen zu mir kommen, weil sie in einer misslichen Lage sind. Ich bin primär für das Gericht verantwortlich, ich bin aber gleichwohl demjenigen, den ich untersuche, Rechenschaft schuldig und er soll aus meiner Sicht etwas davon haben, dass ich mit ihm rede, nicht mit leeren Händen gehen. Ob dafür Vertrauen notwendig ist, ich glaube. die meisten, die im Strafprozess sitzen, haben das nicht und auch nicht die, die wegen einer Rente bei mir sitzen, haben nicht von vornherein Vertrauen.
- G. Mollath: Können Sie nachvollziehen, wenn ich mich im Vorfeld über Sie informiert habe, wenn ich da seriöse Publikationen angesehen habe, SZ Magazin, da war eine Überschrift „Moral spielt für mich keine Rolle“. Und auf der letzten Seite, da wollte ich Sie fragen, ob das stimmt, dass Sie das so gesagt haben: Exploration ja oder nein. Und da werden Sie zitiert, *ich selbst würde so eine Prozedur nie über mich ergehen lassen*. Warum nicht? Dann sollen Sie geantwortet haben, *das sollten Sie nicht schreiben, wäre ja geschäftsschädigend. Wenn ich was getan habe, stehe ich dazu und muss mich in die Hände des Gerichts begeben. Aber ich muss nicht auch noch meine Seele vor denen entblättern*.
- Prof. Nedopil: Die Überschrift habe ich nicht autorisiert, den Rest schon, das stimmt. Und ich würde sagen, dieser Satz ist mir nicht nur von Ihnen, sondern auch von vielen Kollegen vorgehalten worden. Wir haben die Situation durchgespielt zu den Umständen, unter denen ich mich auch begutachten lassen würde. Könnte auch einen guten Grund nennen, warum ich mich an Ihrer Stelle begutachten lassen würde, wene ich wüsste, der ist fair und spielt nicht mit falschen Karten. Da könnte ich Gründe nennen, dann würden Sie auch sehen, dass es meine innere Auffassung ist, dass ich als Sachverständiger nicht der Freund eines Menschen bin und nicht der Feind, sondern meine Aufgabe ist, dass ich fair bin und mir am nächsten Tag in den Spiegel schauen kann.
- G. Mollath: Des andere, habe ich mich informiert in den Nürnberger Nachrichten, da gab es ein Interview mit der Überschrift. *Gutachter liegen mit Ihren Prognosen meist daneben*. Ist es dann auch so, dass das der Wahrheit entspricht?
- Prof. Nedopil: Das habe ich so gesagt, auch dieses Interview habe ich autorisiert. Wenn Sie heute alle Menschen, die wegen Gefährlichkeit im Maßregelvollzug sind, entlassen würden, würden etwa 20-30 % rückfällig werden. 70, vielleicht 75 % auf jeden Fall nicht mit schwerwiegenden Delikten, mit Einweisung in Maßregelvollzug rückfällig werden. Wenn ich wüsste, wer diesr 25 sind und wer diese 75 % sind, dann wäre ich der liebe Gott. So steht es an anderer Stelle irgendwo. Da ich das nicht bin, muss ich diese Unsicherheiten in Kauf nehmen. Wie ich dies in Kauf zu nehmen habe, schreibt das Gesetz vor, es muss bewiesen oder erneuter Rückfall ausgeschlossen werden. Im Zweifel heißt es, jemand bleibt drin. Darauf beruht das, dass die Sachverständigen sich in 50-70 % der Fälle irren. Aber Sie können es nicht besser, das ist das was da drinsteht. Das steht

irgendwo anders auch genauer haben als in den Nürnberger Nachrichten. Damit leben wir, das nehmen wir in Kauf, ich nehme es auch in Kauf, weil es besser ist, als alle auf Dauer wegzusperren, weil man Angst hat vor Gefälligkeiten.

G. Mollath: Livesendung im BR Bürgerforum Live und da werden Sie zitiert in schriftlicher Form. Z.B. *Und wir wissen, dass der Irrtum den wir machen in 70-80 % fast meistens in 90 % zu Lasten des ungerechtfertigten Freiheitsentzugs geht. Wir nehmen das bewusst in Kauf aber auch das ist ein Fehler. Wenn wir richtige Gutachten machen und Gutachten ohne Irrtum würden wir gottgleich sein. Nein, wir rechnen damit, dass ungefähr 50 % meiner Gutachten falsch sind, aber das geht nur 1 in 1000 Fällen zu Lasten der Allgemeinheit aus.*

Prof. Nedopil: Ist richtig und entspricht genau dem, was ich gerade gesagt habe, weil das das Gesetz so vorschreibt. § 67 d II. D.h. in Zweifel bleibt jemand in der Einrichtung. Nur wenn ich sicher bin, dass er nicht rückfällig wird, kann er entlassen werden. Diese Sicherheit ist auch nicht 100 %ig. Das BVerfG sagt Restrisiko ist 1:1000. Es bleibt ein Fall, wo es zu schwerwiegenden Delikten kommt, wo jemand ein günstiges Gutachten bekommen hat, ich bleibe bei der Zahl, die ein ungünstiges Gutachten bekommen, obwohl wenn man sie entlassen würde, wenn man wüsste wer sie sind, keine Rückfälle....

VRiinLG Escher: Ich bitte Sie nur solche Fragen zu stellen, die das konkrete Gutachten betreffen.

G. Mollath: Da wird ja festgestellt, ich habe mich ihm verweigert und ich möchte hier nur darstellen, warum. Und ich will jetzt die Frage stellen, können Sie in Anbetracht dessen, was ich festgestellt und was Können Sie nachvollziehen, dass ich es vorziehe, lieber nicht begutachtet zu werden?

Prof. Nedopil: Ich kann mir das sehr gut vorstellen, ich würde es auch so machen, mich erkundigen, zu wem ich gehe. Das würde ich auch bei jedem Arzt machen. Ich kann mir nicht vorstellen oder ich kann es nicht nachvollziehen, zu dem geh ich nicht. Wenn ich diese Vorstellung nachvollziehen würde, weil ich mir ... gleich zitiert, dass ich jemand bin, der kritisch mit Zunft umgeht ... so hatten Sie das auch gesagt, als Sie im Maßregelvollzug saßen. Die Argumente, dass man unkritisch und da wird kritische Stimme laut. Deshalb kann ich es nicht nachvollziehen, dass Sie sich jemanden widersetzen, der ein kritische Sicht auf die eigene Zunft hat. Deswegen habe ich das nicht so sehen können. Das zweite: wenn man kritisch, wenn man mit der forensischen Psychiatrie..... und wenn davon ausgeht, dass man eine Fehldiagnose dass man wegen einer Fehldiagnose da unterbracht ist, dann gibt es keinen anderen, der das besser aus der Welt räumen kann als ein Fachmann, der die gleiche oder bessere Kompetenz hat wie der, der einen da reingebracht hat. Deshalb sage ich auch, ich finde es nicht, hätte ich es eher gesagt. Sie wären aus meiner Sicht ganz subjektiv gut beraten gewesen, wenn Sie sich der Untersuchung gestellt hätten.

- VRiinLG Escher: Haben Sie noch Fragen zum Gutachten?
- G. Mollath: Das ist alles zum Gutachten. Sie erwähnten als Beleg oder Indiz, dass es einige Mandatsniederlegungen gegeben hat, in meiner unsäglichen Chronologie von Verfahren, die ich führen musste und die Rechtsanwälte dazu. Es müsste eigentlich aus den Akten hervorgehen, denn es sind ja z.B. Scheidungsakten, wenn ich das richtig weiß, Bestandteil?
- VRiinLG Escher: Nein.
- G. Mollath: Darf ich vorhalten, da haben Sie ja stark reagiert, das ging glaube ich bei der Verlesung wurde das erwähnt beim Scheidungsverfahren und Sitzung die zu Endurteil führte, wurde erwähnt, dass diese RAin vorher das Mandat niederlegte und das haben Sie registriert, wie ich sehen konnte. Andererseits möchte ich sagen das hatte folgenden Umstand und wie Sie das dann begründen würden. Diese Frau Nachtweh wurde von mir versorgt mit den Beweisen zu Schwarzgeldkonten. Damals sagte Sie: das ist ja eine Bombe und das legen wir im Scheidungsverfahren vor, denn dadurch könnten wir beweisen, dass die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen meiner damaligen Frau falsch abgegeben wurde. Ich stand parallel dazu unter polizeilicher Verfolgung. Ich hatte ja auch schon Erfahrung mit forensischer Psychiatrie in Erlangen. In der Situation habe ich mich nicht mehr getraut, bei dieser Verhandlung teilnehmen zu können, weil ich fürchtete, ich werde verhaftet und in so eine Anstalt geschmissen. Dann stellt sich heraus, sie hat die Beweisstücke nicht vorgelegt und hat das Mandat einfach niedergelegt. Wäre es nicht wichtig zu wissen, an wem liegt es, dass man sich vorher genau informiert, was der genaue Grund ist?
- RA Dr. Strate. Die Schwarzgeldkonten waren solche der Ehefrau die nicht mitgeteilt wurden. Die Aufklärung darüber ist von der Kollegin verweigert worden.
- RA Horn: Frau Vorsitzende darf ich....?
- VRiinLG Escher: Ich hab das jetzt natürlich angehört.
- Ich weiß nicht, ob der Sachverständige Nedopil, der ja nicht diese Sachen kennt, etwas dazu sagen kann. Ich sehe das Problem, dass die Befragung vom Herrn Mollath, Stellungnahmen größerer Art abzugeben, da wird es ein bisschen schwierig. Haben Sie noch Fragen zum Gutachten?
- RA Dr. Strate: Das ist richtig, aber wir haben eine unbewiesene Behauptung: Fehlende Neigung zu Kompromissbildung und als Beispiel der häufige Anwaltswechsel. Diese Behauptung ist überwiegend nach ganz objektiver Einschätzung unbegründet. Das, was er Herrn Prof. Nedopil vorhält, ist provoziert durch eine unbewiesene Behauptung.
- VRiinLG Escher: Ich hätte gerne Fragen zum Gutachten konkret. Der Sachverständige ist nicht da, den Sachverhalt aufarbeiten zu müssen. Ordentliche Fragen, ohne langen Vorhalt.

- G. Mollath: Zu Frau Steck-Bromme. Ob Sie auch entnehmen konnten, es war die Situation: es fand eine Anhörung statt vor der StVK Bayreuth, weil ich gegen Herbst Winter feststellte, ich werde nicht geladen zur Anhörung, die jährlich stattfinden sollte. Dann rufe ich an, dann wird gesagt: ach haben wir vergessen. Offensichtlich wurde die Anhörung dann gemacht. Dazu hatte ich Steck-Bromme. Ich wurde gefahren ins AG Bayreuth, komme ins Richterzimmer im Holzfällerhemd, mit hochgekrempeelten Ärmeln. Da sitzt Bernd Eckstein, alleine. Üblicherweise werden da 5-10 Min. darüber verwendet, ob jemand nochmal ein Jahr seiner Freiheit beraubt wird.
- Wir gehen raus auf den Flur. Ich sag: müssen das nicht drei Richter sein? Sie lächelt in den Boden, sagt nichts dazu. Ich informiere mich, setze mich ein, was war die Folge? Das OLG Bamberg musste mir Recht geben, 3 Richter müssen die Sitzung führen. Dass Frau Steck-Bromme entbunden wurde, ist das für Sie nachvollziehbar?
Zur Richtigstellung Ihres Eindrucks, der ja zu Begutachtung führt?
- Prof. Nedopil: Ich würde mal sagen, wenn ich mich da auf eine Antwort einlasse - so wie Sie das jetzt sagen, ist es nachvollziehbar, dass dadurch Vertrauensverlust in der Konsequenz ... Aber ob es so war, kann ich nicht sagen. Genauso das ist immer so, ich weiß nicht, wie es wirklich war. Deshalb kann ich nur sagen: Wenn es so war, wie Sie sagen.
- VRiinLG Escher: Vielleicht kann ich mal eine Fragen dazwischen stellen. Das scheint den Herrn Mollath sehr zu bewegen mit dem häufigen Anwaltswechsel. Wenn man die rausnehmen würde aus Ihrer Einschätzung, ändert sich am Ergebnis was?

Hätten wir dann nen klares Ergebnis?
- Prof. Nedopil: Ich sage mal folgendes: Was ich zu meinem großen Nachteil mal in einem anderen Prozess gesagt habe, das ist das, was ich als Salamataktik bezeichnet habe: ich denke das weg, dann noch das weg, dann
Dann bleibt nichts mehr.
- RA Dr. Strate: Das ist der Punkt.
- Prof. Nedopil: Wenn Sie aus einem Mosaik ein Stück nach dem anderen herausnehmen, dann bleibt halt keines mehr da. So ist es in allem, was wir tun – wir bauen aus Einzelbausteinen natürlich ein übergeordnetes Bild. Und man kann immer sagen: nehmen Sie das und das weg. Wenn das Gericht davon ausgeht, dass es keinen Anwaltswechsel gegeben hat, dann muss ich sagen, mangelnde Kompromissfähigkeit vielleicht ein falscher Begriff. An der Gutachtenseinschätzung der anderen Sachen ändert das nichts. Aber ich wehre mich gegen die Salamataktik.
- VRiinLG Escher: Ich habe nur versucht, das damit abzukürzen.
- RA Dr. Strate: Wer hat Salamataktik gesagt?

- Prof. Nedopil: Ich hatte mal eine Schwurgerichtssache. Da habe ich erklärt: Ich bin kein Cola-Automat, wo Sie Münzen reinwerfen und dann kommt irgendwann die gewünschte Coladose raus.
- G. Mollath: Nachdem Sie sich an dem Material beschränken müssen, dass Sie sehen, dass die geprägt sind oder die Person meiner Frau. Wäre es für Sie nicht wünschenswert, Sie hätten da noch mehr Zeugen gehabt, die z.B. mich schon von der Jugendzeit her kennen, aus der Schulzeit bis zum heutigen Tage?
- Prof. Nedopil: Ich habe gesagt, was für mich wünschenswert gewesen wäre und ich hab es sicher sehr deutlich gesagt. Ich habe auch gesagt, dass wenn diese das Einsetzen meines Handwerkszeuges nicht möglich ist, dass ich natürlich für jede andere Quelle dankbar bin. Nur glaube ich, dass auch das nicht das ersetzt, was ich durch mein Handwerkszeug selbst erarbeiten könnte.
- G. Mollath: Können Sie verstehen, dass ich aus meiner Not, da ich schon einige Zeugen benannte, das äußerte, dass das kein Thema ist und hier angesprochen wird. Daraus gab es dann eine kurze Unstimmigkeit zwischen Mandant und Verteidigung und das war genau der Punkt, den ich ansprach, dass es misslich ist, dass etliche Zeugen die ich benannt habe u.a. auch zu meiner Person, die wunderbar aussagen könnten, die Wahrheit sagen könnten, wie ich als Mensch war und bin. Das war der Punkt. Und für mich ist es – vielleicht nachvollziehbar, dass mich sowas trifft, dass Sie das jetzt auch noch benutzen, diesen nachvollziehbaren kleinen Eklat, zu meinem Nachteil. Wie der hat er Unstimmigkeiten mit seiner Verteidigung.
- Prof. Nedopil: Ich darf es nochmal wiederholen: Wenn ich auf das angewiesen bin, was ich hier im Saal registrieren kann, dann registriere ich das auch. Und wenn ich begrenzte Quellen habe, dann versuche ich, die Quellen zu nutzen die mir zu Verfügung stehen und v.a. jede, die dann im Saal auftauchen, weil das Urteil aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gezogen wird oder gebildet wird. Und deswegen nehme ich sicher auch Beispiele mit, die in der Hauptverhandlung offensichtlich werden.
- G. Mollath: Konnten Sie sich in dem Aktenmaterial auch Kenntnis verschaffen über die Tatsachen, dass ich im vorhergehenden Verfahren auch schon Zeugenlisten vorlegte, die die Unterbringungssituation belegen könnten, die im Gegensatz stehen würden zu den ... der Anstalten.
- VRiinLG Escher: Diese Frage gehen als solche zu weit. Was soll er damit machen? Welche Zeugen geladen werden, entscheidet das Gericht. Sie schienen damit nicht zufrieden zu sein. Ich sage es zum dritten oder vierten Mal . Wenn Sie Fragen haben, dann zum konkreten Gutachten. Es kann auch mal sein, dass man keine Fragen mehr hat.
- G. Mollath: Ich beschränke mich sehr stark. Zu Ihrer Aussage, es wäre wahrscheinlich eine Wahnvorstellung von einem der größten

Schwarzgeldverschiebungsskandale zu sprechen. Peanuts weil Sie annahmen, der Umfang wäre ja nur, was ein Sonderrevisionsbericht zeigt.

Prof. Nedopil: Nein, das ist falsch.

VRiinLG Escher: Die Frage hat der Herr Verteidiger auch schon abgefragt.

Prof. Nedopil: Daraufhin habe ich auch schon eine Antwort gegeben.

G. Mollath: Jetzt weiß ich nicht, wie man das formuliert, dass man nicht abgewürgt wird. Ich habe auch benannt Herrn Schmenger, den Sie kennen, den Sie exploriert haben, einen der Steuerfahnder aus Hessen. Was sagen Sie zu der Tatsache, dass Herr Schmenger sich als Zeuge anbot, um zu belegen, dass das, was ich anzeigte, bundesweit stattfand und zum größten Skandal der BRD zu zählen ist. Er hat Beweise, kann verweisen auf andere die auf meine Anzeige reagiert haben.

VRiinLG Escher: Ich kann anbieten 5 Min. zu unterbrechen.

G. Mollath: Sie sehen ja, für jemand wie mich ist es schwierig, in so einem Verfahren zu bestehen.

VRiinLG Escher: Sie werden gemerkt haben....
Das ganze muss eine Struktur behalten.
So geht es nicht weiter.

RA Dr. Strate: Wir kommen da nicht ganz voran.

In den Beweisanträgen ging es um zweierlei: um Personen, um Zeugen, die zur Person des Herrn Mollath berichten können aus der Kindheit, des weiteren ging es natürlich auch um die Frage, in welchem Umfang Geldtransfers usw. stattgefunden haben. Wir haben uns im Rahmen der Vorbereitung beschränkt auf den Antrag, den wir zu Beginn gestellt haben. Ich habe in Erwartung dieses Gutachtens es nicht für erforderlich gehalten, dass wir noch Personen aus der Jugendzeit einbeziehen. Der Sachverständige hätte aber sicher breitere Basis.

Das ist ein Punkt, wo wir nicht ganz vorankommen, auch wenn wir 5 Min. miteinander sprechen.

Das Problem ist doch einfach: Herr Mollath hat sicherlich noch einige Fragen, wenn wir das ganz an der scharfen Linie dessen, was in der Anklage als Vorwurf steht, messen, kann man sicher häufig sagen: das gehört nicht dazu, aber wir haben ja auch eine Grauzone. Der Wahn ist ja in den Zusammenhang gestellt worden, dass es ein großer Schwarzgeldverschiebungsskandal sei, der existiere, später wurde das von einer anderen Kammer reduziert, auf das immer-weiter-Einbeziehen bestimmter Personen. Das ist eine Grauzone, was der Wahn sein soll, das schwimmt ja in alle Richtungen. Dass Herr Mollath sich hier natürlich wehrt auch gegen die Feststellungen, die im Gutachten in einer eigenen

Sprache vorgetragen werden, ist absolut nachvollziehbar. Wir können es gerne nochmal besprechen.

VRiinLG Escher: Situation ist die folgende. So klappt es nicht. Entweder wir schließen ab oder Sie sprechen und dann werden Fragen gestellt. Ich verstehe Sie Herr Mollath, deshalb habe ich nicht gleich abgebrochen. Nur sehe ich keinen großen Erkenntnisgewinn: für mich ist halt für Herrn Prof. Nedopil die Schwierigkeit gewesen, dass keine Exploration stattgefunden hat. Wir können durch Fragen diese Situation letztlich nicht ändern.

RA Dr. Strate: Die Schwierigkeit des Gutachtens bestand auch in einigem anderen.

G. Mollath: Für mich ist es natürlich das Problem, Fragen so zu formulieren.

Wir schließen das ab, ich gebe da auf. Herr Prof. Nedopil hat falsche Eindrücke gewonnen und ich kann sie nicht richtigstellen, obwohl ich es könnte. Es wird mir hier nicht ermöglicht.

Sachverständiger wird unvereidigt entlassen um 12.43 Uhr.

VRiinLG Escher: Kammer hat für heute kein Programm mehr vorgesehen, wir wollen beraten, Fortsetzung am Montag um 09.00 Uhr.
Mit Urkunden und was alles ansteht.

Unterbrechung der Sitzung um 12.43 Uhr.